

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschulübergreifendes Zentrum Tanz Berlin (HZT) an der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin
Ggf. Standort	Berlin

Studiengang 01	Tanz, Kontext, Choreographie		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	16	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	13	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	11	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2013/14 bis SoSe 2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige Referentin	Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	11.03.2024

Studiengang 02	Solo/Dance/Authorship (SODA)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2013/14 bis SoSe 2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Studiengang n	Choreographie (maC)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2014/15 bis SoSe 2022 (im WS 2013/14 gab es in diesem Studiengang keine Immatrikulation)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01 „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.)	6
Studiengang 02 „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.)	7
Studiengang 03 „Choreographie (maC)“ (M.A.)	8
Kurzprofile der Studiengänge	9
Studiengang 01 „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.)	9
Studiengang 02 „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.)	10
Studiengang 03 „Choreographie (maC)“ (M.A.)	11
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	12
Studiengang 01 „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.)	12
Studiengang 02 „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.)	13
Studiengang 03 „Choreographie (maC)“ (M.A.)	14
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	15
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	16
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	18
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	18
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	19
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	20
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	20
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	20
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	21
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	21
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	21
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	21
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	26
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	26
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	32
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	35
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	38
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	41
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	43
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	46
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	47
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	49
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	49
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	53
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	56
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	56

2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	56
2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	57
III	Begutachtungsverfahren	58
1	Allgemeine Hinweise	58
2	Rechtliche Grundlagen	58
3	Gutachtergremium	58
3.1	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	58
3.2	Vertreterin der Berufspraxis	58
3.3	Vertreterin der Studierenden	58
IV	Datenblatt	59
1	Daten zu den Studiengängen	59
1.1	Studiengang 01 „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.)	59
1.2	Studiengang 02 „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.)	62
1.3	Studiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.)	65
2	Daten zur Akkreditierung	68
2.1	Studiengang 01-03	68
V	Glossar	69
	Anhang	70

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang 02 „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang 03 „Choreographie (maC)“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschulen schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Modularisierung):

Die Modulbeschreibungen sind für den Studiengang „Choreographie (maC) (M.A.) um die Verwendbarkeit zu ergänzen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofile der Studiengänge

Das Hochschulübergreifende Zentrum Tanz Berlin (HZT) ist ein lokal und international ausgerichtetes Studien- und Forschungszentrum, welches von der Universität der Künste Berlin (UdK) und der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch (HfS) gemeinsam verantwortet wird. Das Zentrum steht für eine kreative und kritische Auseinandersetzung mit Tanz, körperbasierten Praktiken, Choreographie und Performance sowie der Frage danach, was diese Kunstformen in den heutigen Gesellschaften sind und in vielfältigen sozialen und kulturellen Umgebungen sein können. Die strukturelle Verankerung des HZT über beide Hochschulen in vertraglich gebundener Kooperation mit TanzRaumBerlin, einem Netzwerk der professionellen Berliner Tanzszene, ist dabei ein Alleinstellungsmerkmal.

Der Impuls zur Entwicklung des HZT kam aus der aktiven und dynamischen freien Tanzszene Berlins. Es wurde 2006 gegründet und startete als vierjähriges Pilotprojekt im Rahmen von Tanzplan Deutschland, einer Initiative der Kulturstiftung des Bundes zur umfassenden und systematischen Stärkung der Kunstsparte Tanz. Seit 2010 wird das HZT auf institutioneller Basis fortgeführt.

Studierenden wird am HZT eine Lehr- und Forschungsumgebung geboten, in der sie durch künstlerische, theoretische und kollaborative Praxis, transdisziplinäre Herangehensweisen, Kontextualisierung, Reflexion sowie im Dialog mit den Lehrenden und im Peer-Learning ihre eigene Arbeit im Feld zeitgenössischer Kunstpraxis entwickeln können. Die Studiengänge sind experimentell ausgerichtet und verbinden eine praxisorientierte künstlerische und forschungsgeleitete Ausbildung mit praktischer Berufsorientierung.

Studiengang 01 „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) bietet eine praxisnahe Ausbildung durch ein umfassendes Angebot tänzerischer Erfahrung und choreographischer Arbeitsweisen im Kontext der zeitgenössischen Künste und deren Wirkung und Relevanz für aktuelle gesellschaftliche, politische und ästhetische Tendenzen.

Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, durch die enge Verzahnung mit Agierenden aus dem künstlerischen Umfeld Berlins und aus den Masterstudiengängen sowie unter Beteiligung internationaler Gastlehrender zu studieren und sich auf eine künstlerisch-kreative Tätigkeit im Bereich Zeitgenössischer Tanz/Choreographie vorzubereiten.

Entwicklungen und Veränderungen im komplexen Berufsfeld werden kontinuierlich wahrgenommen, so dass Impulse und Themen für die Lehre aufgenommen werden können, um den gegenwärtigen Anforderungen an Tanz-Künstler:innen gerecht zu werden. Erlernt werden Arbeitsweisen, mit deren Hilfe die Studierenden ihre eigene künstlerische Kreativität herausbilden können. Der Studiengang verfolgt einen offenen Tanzbegriff und fördert eine individuelle Entwicklung der Studierenden durch

die selbstverantwortliche Gestaltung des Studiums. Studentische Projektarbeit ist ein Studienschwerpunkt, der die experimentierende Auseinandersetzung mit Tanz und Choreographie herausfordert.

Ziel des Studiengangs ist es, Künstler:innen auszubilden, die ihre individuellen und gemeinsamen Vorstellungen und ihren Begriff von Tanz klar formulieren und umsetzen können, und so neue Impulse in diesem sich stets wandelnden Umfeld auslösen.

Studiengang 02 „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) ist ein praxisgeführter Studiengang, der körper- und bewegungsbasierte performative Praktiken erforscht. Der Fokus liegt dabei auf der individuellen Entwicklung der Studierenden. Der Masterstudiengang hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen transdisziplinären Forschungszusammenhang zu eröffnen, um die eigene künstlerische Praxis innerhalb einer akademischen Struktur zu hinterfragen, zu erweitern und zu transformieren.

Ausgehend von der Vielfalt der Praktiken, die die internationalen Studierenden in den Studiengang einbringen, untersucht der Studiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) die Relevanz individueller körperbasierter Performance im Bereich der zeitgenössischen Künste. Der Studiengang beschäftigt sich mit der Verbindung von Kognition und Aktion auf der Grundlage der Auseinandersetzung mit den Schnittstellen von Ästhetik, Politik und Ethik sowie einem kritischen Bewusstsein für bestehende Systeme und Praktiken der Wissensproduktion in Bezug auf den Körper. Ein zunehmend verstärkter Fokus liegt im MA SODA auf körperbasierter Forschung in den Künsten. Indem das Programm den Körper gleichzeitig als Zeuge, Dokument, Ziel und Akteur betrachtet, stellt sich die Frage, welche künstlerischen Strategien als Reaktion darauf entwickelt werden können.

Der Masterstudiengang versetzt die Studierenden in die Lage, eigene performative Arbeiten und eine damit verbundene reflektierende Praxis im Austausch mit anderen Künstler:innen, Denker:innen und Praktiker:innen zu entwickeln. Der Studiengang ist darauf ausgelegt, Studierenden eine konsistente und strukturierte Entwicklung von Methoden in Praxis, Reflexion und Forschung zu ermöglichen. Er bietet die Vermittlung von Grundlagen, um die eigene künstlerische Praxis zu verschriftlichen, sie zu verorten und zu verbalisieren und dabei begleitend die eigenen künstlerischen Arbeiten zu kontextualisieren, zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

Der Masterstudiengang kombiniert ein Programm von Lehrformaten (unter anderem Lecture-Reihen, Praxis-Seminare, Intensiv-Workshops) mit individueller Betreuung bei der Entwicklung studentischer Projekte und Performance-Making sowie eigenständiger Forschung, Tutorien und Mentoring-

Unterstützung. Der Schwerpunkt liegt auf der individuellen Entwicklung von künstlerischer Praxis, Schreib- und Forschungspraxis.

Der Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) richtet sich an Künstler:innen, die bereits eine existierende körperbasierte Performance-Praxis mitbringen sowie die Formen, Kontexte und intellektuelle Bandbreite ihrer Arbeit erweitern und die sich mit den Kontexten, Herausforderungen und Umfeldern zeitgenössischer Kunstpraxis auseinandersetzen wollen.

Studiengang 03 „Choreographie (maC)“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) baut auf einem breiten Verständnis von Choreographie auf und richtet sich an Künstler:innen, die ihr choreographisches Verständnis durch kreative Praktiken und kritische Reflexionen entwickeln und vertiefen möchten. Der Studiengang bietet einen Rahmen, um die eigene Praxis forschend zu entfalten und zu erweitern. Er befördert die Eigenart und Diversität choreographischer Handschriften.

Die projektbezogene, oft kollaborative Lehre – und damit die empirische Verschränkung von Theorie und Praxis – ist ein zentrales Merkmal des Studiengangs im Spannungsfeld von Verkörperung, Performativität und Diskurs. Studierende sollen durch die methodische Wechselwirkung von praktischer und theoretischer Untersuchung sowie von kritischer Reflexion und künstlerischer Forschung in ihrer Kompetenz, Choreographien zu konzipieren sowie umzusetzen, gestärkt und auf die Berufspraxis vorbereitet werden.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der interdisziplinären Zusammenarbeit in choreographischen Prozessen. Der Studiengang versteht Fragen nach Teilhabe, Zusammenarbeit und gesellschaftlicher Verantwortung als zentral für die zeitgenössische Choreographie und fördert einen aktiven Dialog über sozialpolitische Themen mit den Mitteln der Choreographie. Für Studierende werden Netzwerke geschaffen, in denen sich neben den Räumen der herkömmlichen Kunstproduktion Betätigungsfelder öffnen, die weit in gesellschaftliche Realitäten hineinragen und mit Bereichen wie Musik, Architektur und Digitalität verknüpft sind.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) wird vom Gutachtergremium sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind im Rahmen der Fachkultur hinreichend klar formuliert und transparent erkennbar. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgebaut und bietet den Studierenden einen breiten Einblick in die Fachkultur. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von praktischen Anteilen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll gelöst. Durch Wahl-(Pflicht-) Module eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Das Monitoring des Bachelorstudiengangs „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) ist gut und entspricht der Fachkultur. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs gut umgesetzt.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gutachtergremium die Möglichkeiten, die für die Studierenden eröffnet werden, um die individuellen künstlerischen Praxen sowie die eigene künstlerische Identität zu finden, zu entfalten und weiterzuentwickeln.

Zusammenfassend ist der Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) aufgrund der Breite der Ausbildung, der inhaltlichen Ausgestaltung und des Schaffens von Schutzräumen, in denen die künstlerische Entfaltung der Studierenden ermöglicht wird, als gut zu bewerten.

Studiengang 02 „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) wird vom Gutachtergremium gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind vor dem Hintergrund der Fachkultur hinreichend klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgebaut. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von praktischen Anteilen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll gelöst. Die Studierenden werden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang durch die Vernetzung mit der freien Szene aber auch mit dem internationalen Diskurs gewährleistet.

Das Monitoring des Masterstudiengangs „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) ist gut und entspricht der Fachkultur. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs gut umgesetzt.

Zusammenfassend ist der Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) wegen seinem Fokus auch auf das Anbahnen von Fähigkeiten im Bereich artistic research wie der Verbindung von Theorie und Praxis als gut zu bewerten.

Studiengang 03 „Choreographie (maC)“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) wird vom Gutachtergremium gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind vor dem Hintergrund der Fachkultur hinreichend klar formuliert und transparent erkennbar. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in den avisierten und in ausreichendem Maß definierten Tätigkeitsbereichen auszuüben.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgebaut, und Inhalte sowie Studiengangstitel stimmen überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind passend. Die Einbindung von praktischen Anteilen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll gelöst. Durch Wahl-(Pflicht-) Module eröffnet der Studiengang Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen entsprechen der Fachkultur, sind auf das Studienformat angepasst und eröffnen den Studierenden Beteiligungsmöglichkeiten sowie studierendenzentriertes Lehren und Lernen.

Das Monitoring des Studiengangs „Choreographie“ (M.A.) ist gut und entspricht der Fachkultur. Der geschlossene Regelkreis sieht regelmäßige Evaluationen und statistische Auswertungen als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs vor.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs gut umgesetzt.

Besonders positiv am Masterstudiengang bewertet das Gutachtergremium die Verknüpfung von Wissenschaft und praktischer künstlerischer Betätigung sowie das Angebot zur interdisziplinären Vernetzung innerhalb der Hochschule.

Zusammenfassend ist der Studiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) aufgrund seiner inhaltlichen Ausgestaltung, der Möglichkeit für Studierende, die eigene künstlerische Praxis weiterzuentwickeln und zu festigen, sowie der Vernetzungsmöglichkeiten als gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) führt gemäß dem Diploma Supplement zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Die Masterstudiengänge „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) und „Choreographie (maC)“ (M.A.) führen gemäß dem Diploma Supplement zu weiteren berufsqualifizierenden Studienabschlüssen.

Bei allen zu begutachtenden Studiengängen handelt es sich um Vollzeitstudiengänge, von denen der Bachelorstudiengang laut § 4 „Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin, getragen durch die Universität der Künste Berlin und die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch in Kooperation mit dem Netzwerk TanzRaumBerlin“ (im Folgenden SO-BA) 6 Semester umfasst und die Masterstudiengänge gemäß des § 4 „Studienordnung für den Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship“ (SODA) am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin, getragen durch die Universität der Künste Berlin und die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch in Kooperation mit TanzRaumBerlin“ (im Folgenden SO-SODA) bzw. § 3 „Studien – und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Choreographie“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin in der Fassung vom 27. November 2013“ (im Folgenden SPO-maC) jeweils 4 Semester. Zusammen mit dem Bachelor- und dem konsekutiven Masterstudiengang dauert das künstlerische Studienprogramm fünf Jahre.

Laut Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der UdK § 11 sowie der HfS Berlin § 18 (im Folgenden RSPO-UdK bzw. RSPO-HfS) ist das Studium in Teilzeit auf Antrag möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge des vorliegenden Bündels weisen ein besonderes künstlerisches Profil aus und schaffen die Möglichkeit, die studienabschließenden Prüfungen in Form eines praktischen Projekts zu absolvieren.

Im Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) kann die studienabschließende Prüfung gemäß § 18 „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz, getragen durch die Universität der Künste Berlin und die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch in Kooperation mit dem Netzwerk TanzRaumBerlin“ (im Folgenden PO-BA) entweder mit einem künstlerisch-praktischen oder einem künstlerisch-theoretischen Schwerpunkt absolviert werden. In der künstlerisch-praktischen Variante muss eine Präsentation einer künstlerisch-praktischen Arbeit von 15-30 Minuten oder ein Äquivalent vorgelegt werden, sowie darüber hinaus eine schriftliche Arbeit (5-10 Seiten à 1.800 Zeichen). In der künstlerisch-theoretischen Variante umfasst die studienabschließende Modulprüfung (Bachelorarbeit) das Erstellen einer schriftlichen Arbeit von 15-30 Seiten à 1.800 Zeichen sowie die Präsentation eines Kurzvortrages von 15-20 Minuten mit anschließendem 10-minütigem Prüfungsgespräch. Der Bearbeitungszeitraum beträgt ein Semester (§ 18 (3)).

Im Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) besteht die studienabschließende Prüfung gemäß § 18 „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship“ (SODA) am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin, getragen durch die Universität der Künste Berlin und die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch in Kooperation mit TanzRaumBerlin“ (im Folgenden PO-SODA) aus der Masterarbeit, welche eine Präsentation (oder ein Äquivalent) einer individuellen oder kollaborativen Arbeit (ca. 45 Minuten) umfasst, der mündlichen Verteidigung, einer kontextualisierten Erläuterung bezogen auf die Forschungsfrage von 10 Seiten (1.800 Zeichen) sowie dem Arbeitsbuch mit einer reflektierten Dokumentation. Der Bearbeitungszeitraum beträgt ein Semester (§ 18 (3)).

Im Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) umfasst die studienabschließende Modulprüfung (Masterprüfung) gemäß § 14 SPO-maC eine öffentliche Präsentation einer choreographischen Arbeit (ca. 45 Minuten), eine schriftliche Arbeit (ca. 44.000 Zeichen). Der Bearbeitungszeitraum beträgt 3 Monate (§ 14 (2) SPO-maC).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 1 der „Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Zeitgenössischer Tanz, Kontext, Choreographie“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin“ (im Folgenden ZO-BA) wird zum Studium zugelassen, wer eine besondere künstlerische Begabung, mindestens die erfüllte

Schulpflicht - erwünscht ist die allgemeine Hochschulreife - und Grundkenntnisse der englischen Sprache (ausreichend, um englischsprachigem Unterricht zu folgen) nachweist; für Ausländerinnen und Ausländer aus dem nichtdeutschen Sprachraum ist zusätzlich der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der „Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin“ erforderlich. Das Zulassungsverfahren umfasst laut § 3 ZO-BA die Vorauswahl und eine Zugangsprüfung.

Gemäß § 1 der „Zulassungsordnung des nicht-konsekutiven Masterstudiengangs „Solo/Dance/Authorship“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin“ (im Folgenden ZO-SODA) wird zum Studium zugelassen, wer den Nachweis eines Bachelorabschlusses oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Kunsthochschule im In- oder Ausland vorweist sowie darüber hinaus „eine auf den Studiengang bezogene besondere künstlerische Begabung basierend auf einer körperbasierten („body based“) Kunstpraxis (zum Beispiel im Bereich Tanz, Choreographie, Performance)“. Aus diesem Paragraph geht weiter hervor, dass in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung auch erfolgen kann, wenn anstelle eines Hochschulabschlusses die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf erworben wurde. Das Zulassungsverfahren umfasst nach § 3 ZO-SODA die Vorauswahl und eine Zugangsprüfung. Für den Masterstudiengang müssen darüber hinaus laut § 2 ZO-SODA unter anderem Nachweise, soweit diese vorhanden sind, über die Englischkenntnisse beigefügt werden, ein englischsprachiger Lebenslauf, Motivationsschreiben sowie eine kurze Abhandlung, außerdem müssen Arbeitsproben eingereicht werden.

Gemäß § 1 „Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Choreographie“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin in der Fassung vom 27. November 2013“ (im Folgenden ZO-maC) wird zum Studium zugelassen, wer „einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Kunsthochschule im In- oder Ausland bzw. den Nachweis über im Rahmen einer beruflichen Qualifikation erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten, die denen eines Hochschulstudiums typischerweise entsprechen“, nachweisen kann. Ebenfalls müssen Bewerber:innen „eine besondere künstlerische Begabung, die neben der choreographischen Begabung auch fundierte tänzerische Fähigkeiten erkennen lässt“, vorweisen. Außerdem nennt die Zulassungsordnung „die Präsentation eigener choreographischer Arbeiten in einem öffentlichen Aufführungskontext, [...] Kenntnisse der deutschen Sprache, die es ermöglichen, dem Unterricht zu folgen sowie komplexere Texte zu verstehen und zu verfassen (Niveau B2).“ Das Zulassungsverfahren umfasst nach § 3 ZO-maC eine Vorauswahl und eine zweistufige Zugangsprüfung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelor- bzw. Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.) bzw. Master of Arts (M.A.). Dies ist jeweils in § 4 PO-BA bzw. PO-SODA und § 8 SPO-maC hinterlegt.

Da es sich um einen Bachelorstudiengang bzw. um Masterstudiengänge der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften/ Sport/ Sportwissenschaft/ Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft/ Darstellende Kunst/ Wirtschaftswissenschaften/ der künstlerisch angewandten Studiengänge handelt, sind die Abschlussbezeichnungen Bachelor of Arts (B.A.) bzw. Master of Arts (M.A.) jeweils zutreffend.

Die Diploma Supplements liegen in der aktuellen Fassung in deutscher und englischer Sprache vor und erteilen über das jeweilige dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) umfasst inklusive dem Abschlussmodul 12 Module. Von diesen erstrecken sich fünf Module jeweils über zwei bzw. drei Semester. Zwei Module erstrecken sich über vier bzw. nur über ein Semester. Vergeben werden für die Module zwischen 7 und 26 ECTS-Punkten.

Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

Der Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) umfasst mit dem Abschlussmodul insgesamt sechs Module. Alle Module sind einsemestrig und werden mit 10-30 ECTS-Punkten kreditiert.

Der Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) umfasst einschließlich des Abschlussmoduls sieben Module über vier Semester. Von diesen erstrecken sich alle über drei Semester – bis auf das Abschlussmodul, welches auf ein Semester beschränkt ist. Vergeben werden zwischen 6-30 ECTS-Punkte.

Die Modulbeschreibungen umfassen für die Studiengänge „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) und „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) alle in § 7 Abs. 2 BInStudAkkV aufgeführten Punkte. Für den Studiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) muss in den Modulbeschreibungen die Rubrik Verwendbarkeit ergänzt werden.

Für die den Bachelorstudiengang wird in § 11 (5) PO-BA sowie für beide Masterstudiengänge unter § 11 PO-SODA sowie unter § 7 SPO-maC auf das Ausweisen der relativen Abschlussnote verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für die Studiengänge „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) und „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) erfüllt.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit den Hochschulen schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen sind für den Studiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) um die Rubrik Verwendbarkeit zu ergänzen.

6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 SO-BA mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind im Mittel pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Das 3. Semester umfasst laut Verlaufsplan Module im Gesamtumfang von 34 ECTS-Punkten, im 4. und 5. Semester werden Module im Umfang von 29 bzw. 27 ECTS-Punkten belegt. Rechnerisch werden im 3. Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten, im 4. Semester von 31 ECTS-Punkten und im 5. Semester von 29 ECTS-Punkten belegt.

Die Module der Masterstudiengänge „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) und „Choreographie“ (M.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 SO-SODA bzw. § 3 (1) SPO-maC mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind für beide Studiengänge pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte, zum Masterabschluss 120 ECTS-Punkte erreicht. Insgesamt werden in den Masterstudiengängen 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte und für die Masterarbeiten 30 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist in § 12 RSPO-UdK bzw. § 36 RSPO-HfS festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begehung hat sich das Gutachtergremium unter anderem mit dem Thema der Mobilität in den durch viele internationale Studierende geprägten Studiengängen sowie dem Thema der Ressourcenausstattung beschäftigt. Darüber hinaus wurde der Prozess der internen Studiengangsentwicklung, vor allem in Bezug auf den Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) sowie die Zusammenarbeit am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz thematisiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Der RSPO-UdK kann aus § 2 entnommen werden, dass „das Studium [an der UdK] kompetenzorientierte, kreative und kritisch denkende Künstler und Künstlerinnen in den verschiedenen Ausprägungen der Studiengänge [hervorbringt], die sich durch anwendungsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten, ökologische Sensibilität, ökonomisches Verständnis und soziale Verantwortung sowie in einer von Heterogenität und Diversität geprägten Gesellschaft durch interkulturelle Kompetenz auszeichnen.“

Der RSPO-HfS kann in § 2 ebenfalls entnommen werden, dass „der Erwerb überfachlicher Kompetenzen integraler Bestandteil des Studiums an der HfS [ist]“.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.)

Sachstand

Laut Diploma Supplement ist das grundlegende Ziel des Bachelorstudiengangs „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) „die Entwicklung der künstlerischen Arbeit im Feld der choreographischen Theorie und Praxis“. Gemäß § 2 SPO-BA eröffnet der Studiengang den Studierenden die Möglichkeit, „sich auf eine künstlerisch-kreative Tätigkeit im Bereich Zeitgenössischer Tanz/Choreographie vorzubereiten.“ Darüber hinaus wird der Einstieg in die berufliche Praxis in den Bereichen Zeitgenössischer Tanz oder Choreographie sowie der Übergang in einen Masterstudiengang ermöglicht.

Dem Selbstbericht kann zudem entnommen werden, dass sich die Berufsrealitäten für die Absolvent:innen vielfältig präsentieren, so zum Beispiel in den Bereichen Tanz, Performancekunst, Choreographie, Dramaturgie, Vermittlung, künstlerische Community-Projekte, kulturpolitisches Engagement, Produktion und Management.

Während des Studiums werden den Studierenden daher sowohl künstlerische sowie künstlerisch-wissenschaftliche Kompetenzen vermittelt. Den Hochschulen zufolge umfassen die Qualifikationsziele sowohl die künstlerische bzw. wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit als auch Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (BA) am HZT, ermöglicht den Studierenden mit seinen Zielsetzungen den Einstieg ins Arbeitsfeld der zeitgenössischen Kunstpraxis auf künstlerischer sowie fachlicher Ebene.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs sind hinreichend klar für das diverse Berufsfeld, in das die Studierenden einmünden, in § 2 SPO-BA und in Teilen des Diploma Supplements formuliert und geben einen Einblick in das Curriculum.

Die fachlichen und künstlerischen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden gut auf die Aufnahme eines Masterstudiums oder einer qualifizierten Erwerbstätigkeit vorbereitet.

Die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden steht im Vordergrund durch eine etablierte, qualitative Feedbackkultur, in der personale und soziale Kompetenzen der Studierenden auf ein erstes qualifiziertes Abschlussniveau auf Bachelorebene gesichert sind. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit durch die gemeinsame körperbasierte Arbeit weiterentwickelt sowie durch jahrgangsinterne Abstimmungs- und Aushandlungsprozesse in Gruppenarbeitsphasen begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt.

Besonders positiv ist die Vernetzung innerhalb eines breiten Spektrums des Berufsfelds in der zeitgenössischen Kunst, so zum Beispiel die Kooperation mit TanzRaumBerlin. Dies ermöglicht den Studierenden einen engen Kontakt mit der Berufsrealität. Der Bachelorstudiengang gibt den Absolvent:innen durch den grundgegebenen Rahmen die Möglichkeit die Anforderungen zur Selbstregulierung und eigenständigen Positionierung im zeitgenössischen Kunstfeld zu bewältigen.

Insgesamt betrachtet, sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau für den Studiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.)

Sachstand

Dem Diploma Supplement des Masterstudiengangs „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) kann unter 4.2 das Folgende entnommen werden: „Der Fokus des Studiengangs MA SODA liegt auf dem Entwickeln von Tanz und körperbasierten (body based) Performances innerhalb des Feldes der zeitgenössischen Kunst. Der Studiengang setzt sich praxisorientiert, kritisch und reflektiert mit Solo-Arbeit, Performances und Tanzschaffen sowie den Themen Autorschaft, Zusammenarbeit und Prozess auseinander, die für weite Teile der zeitgenössischen Kunstpraxis von Bedeutung sind. Die Studierenden werden befähigt, ihre Arbeiten in Bezug zu den zunehmend interdisziplinären und kulturübergreifenden Kontexten der zeitgenössischen Performance zu verorten, zu erforschen, zu entwickeln und zu erweitern. Zugleich versetzt der Studiengang die Studierenden in die Lage, eigene und fremde Arbeiten sowie deren Beziehung zum breiteren künstlerischen und kulturellen Diskurs mit schriftlichen, diskursiven und sonstigen Mitteln zu reflektieren, zu analysieren, zu dokumentieren und zu artikulieren.“

Die Studierenden erwerben im Verlauf des Studiums künstlerische sowie künstlerisch-wissenschaftliche Kompetenzen. Den Hochschulen zufolge umfassen die Qualifikationsziele sowohl die künstlerische bzw. wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit als auch Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung. Laut Selbstbericht wird neben dem Übergang in den Beruf auch der Eintritt in ein PhD-Programm ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Solo/Tanz/Authorship (SODA)“ (M.A.) ist mit seinen Zielsetzungen und Qualifikationen einzigartig in der Hochschullandschaft in Deutschland. Die Berufsfelder, in denen die Absolvent:innen ihre Kompetenzen ausüben werden, sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums sehr breit gefächert und mit wichtiger Bedeutung für den zeitgenössischen Kunstdiskurs auf politischer und kultureller Ebene in unserer Gesellschaft.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengangs sind klar formuliert und in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement transparent gemacht.

Die Qualifikationsziele umfassen eine künstlerische sowie wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder bzw. ausgeübten Tätigkeiten sind bezogen auf die Besonderheiten des diversen Feldes hinreichend definiert.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit durch im Studiengang immanente Kollaborationsprozesse und Praxisanteile begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt.

Im Masterstudiengang werden verbreiterte und vertiefende wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt.

Besonders positiv sieht das Gutachtergremium, dass der Studiengang mit den ständigen Reflexionsprozessen in der körperbasierten künstlerischen Forschung zu den aktuellen Diskursen in der zeitgenössischen Kunst, die Anpassungen fördert, sowie eine gewisse Flexibilität für die Absolvent:innen bietet, an den Spitzen der neuen Trends mitzuwirken.

Insgesamt betrachtet, sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau des Studiengangs „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Choreographie (maC)“ (M.A.)

Sachstand

Laut dem Diploma Supplement hat der Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) zum Ziel, „Studierende in die Lage zu versetzen, eine individuelle choreographische Handschrift zu entwickeln und sich mit ihren choreographischen Projekten im Feld zeitgenössischer Choreographie zu platzieren. Die Absolventinnen und Absolventen sollen künstlerische Projekte auf professionellem Niveau realisieren, am ästhetischen Diskurs teilnehmen und den eigenen künstlerischen Standpunkt vertreten können. In diesem Sinne fördert der Studiengang gleichermaßen choreographisch-technische, ästhetisch-reflektierende und schöpferische Kompetenzen. Die Vertiefung des Wissens über den Körper durch somatische Praxen bilden einen Schwerpunkt des Studiums und den Ausgangspunkt für Körper- und Bewegungsrecherche, aus der choreographische Produktionen entstehen.“

Dem Selbstbericht zufolge werden durch den Studiengang die künstlerische bzw. wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit als auch Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung ausgebildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) befähigt mit seiner klaren Profilsetzung künstlerische und wissenschaftliche Qualifikationen auf nationaler und internationaler Ebene. Durch die theoretischen und praxisbezogenen Kompetenzen sind die Choreograph:innen bestens für ihre Aufgaben im Arbeitsfeld der Kunstpraxis ausgebildet.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Choreographie (maC)“ (M.A.) sind in § 2 SPO-maC und insbesondere unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement klar auf das diverse Berufsfeld hin formuliert. Das Abschlussniveau „Master of Arts“ entspricht dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und ist inhaltlich detailliert im Diploma Supplement ausgeführt.

Die Qualifikationsziele umfassen eine künstlerische sowie wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Mit seinen Schwerpunkten in der somatischen Praxis bietet der Studiengang die ideale Plattform für die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und die Entwicklung der eigenen Handschrift für alle kreativen Prozesse. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen durch den Studiengang gestärkt.

Die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und vertiefende und verbreiternde berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung werden sichergestellt.

Besonders positiv ist der ausbalancierte Anteil an körperbasiertem Research, technischem „Knowhow“ und reflektivem Handeln. Diese Kompetenzen ermöglichen den Einstieg ins Berufsleben als Choreograph:in in der zeitgenössischen Kunst.

Insgesamt betrachtet, sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau für den Studiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Studium Generale ist nach § 2 RSPO-UdK Bestandteil aller Curricula (Lehramtsstudiengänge ausgenommen) der UdK Berlin. Dem Selbstbericht kann entnommen werden, dass es sich hierbei um ein kulturwissenschaftliches und interdisziplinär-künstlerisches Basisprogramm an der UdK Berlin handelt, welches einen Umfang von zehn ECTS-Punkten hat, die im Studienverlauf des Bachelorstudiengangs „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) und „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) absolviert werden. Außerdem bietet das Studium Generale spezielle Workshops und Serviceangebote für Studierende aus dem Ausland an. Diese sind im Interkulturellen Mentoring zusammengefasst.

Das Studium Generale lädt Studierende den Aussagen der Hochschulen zufolge zur Reflexion über die Grenzen des Studienfaches und den täglichen Bedarf hinaus ein – das Motto „Diversität im Dialog“ ist Programm. In den Lehrveranstaltungen werden laut Selbstbericht aktuelle Fragen aus Kunst, Kultur und Gesellschaft aufgegriffen und diskursiv und künstlerisch-praktisch bearbeitet, wobei ein übergreifendes Thema den Lehrveranstaltungen des Studium Generale Aktualität verleiht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) umfasst insgesamt 12 Module. Im ersten Studienjahr werden das Modul „Tanz und Trainingsformen I“, „Andere Künste/Kunsttheorie/Studium Generale I“ sowie „Projektarbeit I“ belegt. Das Modul „Choreographie/Komposition I“ wird über das zweite und dritte Semester belegt. Darüber hinaus werden die Module „Bewegungsanalyse und Körpertheorien I“ und „Dokumentation/Kommunikation“ in den ersten drei Semestern belegt.

Über das zweite und dritte Studienjahr hinweg belegen die Studierenden das Modul „Tanz und Trainingsformen II“.

Die Module „Andere Künste/Kunsttheorie/Studium Generale II“ und „Projektarbeit II“ erstrecken sich über das dritte bis fünfte Semester.

Das Modul „Bewegungsanalyse und Körpertheorien II“ belegen die Studierenden über die Semester vier und fünf sowie das Modul „Choreographie/Komposition II“ über die Semester vier bis sechs.

Im sechsten Semester liegt daneben noch das Abschlussmodul „Projektarbeit III (Bachelorprüfung)“.

Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass die Modulinhalte aufeinander aufbauen und Wissen und Kompetenzen über die Semester vertieft werden. Darüber hinaus sind die Module inhaltlich, soweit das möglich ist, miteinander verschränkt.

Das Curriculum wird den Hochschulen zufolge hauptsächlich in Blockseminaren und -workshops umgesetzt, diese werden von einem Team aus hauptamtlich Lehrenden unterrichtet, die die Lernentwicklung der Studierenden begleiten, und durch Lehraufträge an lokale und internationale Künstlerinnen und Künstler unterstützt.

Diese Blöcke setzen sich, wie im Selbstbericht dargestellt, aus einer Tanzpraxis- und Trainings-schiene mit Einheiten unterschiedlicher Länge zusammen, daneben aus intensiven Nachmittags-Workshops von in der Regel ein bis vier Wochen Dauer und den Theorie-Seminaren und Lehrveranstaltungen zum Erlangen praktischer Kompetenzen (z. B. Produktion und Kommunikation, Licht-, Tontechnik). Die Kolloquien, die zu belegen sind, finden dahingegen kontinuierlich wöchentlich statt.

Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass Studierende des ersten Semesters ein speziell auf sie abgestimmtes Lehrangebot belegen, um eine gemeinsame Einführung in das Curriculum und ein Kennenlernen sowie eine Arbeitsbasis als Gruppe zu gewährleisten. Ab dem zweiten Studienjahr können Studierende weitgehend eigenständig aus dem Lehrangebot auswählen, unter der Maßgabe, dass sie die notwendigen Studienleistungen in den entsprechenden Modulen erbringen.

Lehr- und Lernformen sind dabei, wie den Modulbeschreibungen zu entnehmen ist, neben Gruppen- und Einzelunterricht auch die Projektarbeit. Ebenfalls gibt es noch das Format Vortrag und in einigen Veranstaltungen noch Exkursionen. Letztere dienen nach Aussage der Hochschulen den Studierenden zum Kennenlernen von künstlerischen und wissenschaftlichen Plattformen. Hier werden unter anderem Tanz- und Theaterfestivals, Fachkonferenz oder Ausbildungsinstitutionen besucht.

Aus dem Selbstbericht geht darüber hinaus hervor, dass es unterschiedliche studiengangsspezifische Formate gibt. Beispielsweise das Raumlabor, als einwöchiges Intensivformat, welches speziell zur Vorbereitung von Projektarbeiten oder der studienabschließenden Prüfung dient und das kollaborative Arbeiten fördert. Hier arbeiten die Studierenden in Kleingruppen zusammen in unterschiedlich ausgestatteten Räumen (u.a. Black Box, White Cube) und werden durch Lehrende unterschiedlicher Disziplinen angeleitet.

Die schon genannten Kolloquien sind dem Selbstbericht zufolge ein Format, welches als kontinuierliches, die Projektarbeiten oder mediale Projektentwicklung begleitendes, meist wöchentlich stattfindendes Format konzipiert wurde. Hier werden die Studierenden angeleitet, ihre Projektideen

vorzustellen, sie über das Semester zu entwickeln und sich im Prozess darüber auszutauschen. Kolloquien sind moderierte Peer-to-Peer-Formate, in denen künstlerische Interessen, Fragen, Methoden, Praxen und Diskurse artikuliert sowie durch kollegiale kritische Unterstützung befragt werden und bereiten dem Selbstbericht zufolge auf die Prüfungen in den Modulen 7 „Dokumentation/Kommunikation“, 10, 11 und 12 „Projektarbeit I-III“ vor.

Darüber hinaus gibt es nach Aussagen der Hochschulen das studienbegleitende Mentoring-Format, welches in Form einer Einzelstunde konzipiert ist und der Entwicklung der Arbeitsbeziehung zwischen den Studierenden und den Lehrpersonen dient. Das Mentoring beginnt laut Selbstbericht im 2. Studienjahr, umfasst 8 Stunden im 3. Semester (mit einer Lehrperson aus dem HZT-Team), jeweils 12 Stunden im 4. und 5. Semester und 10 Stunden im 6. Semester (mit einem externen Mentor bzw. externen Mentorin nach Wahl).

Praxisphasen sind nicht nur über die Projektarbeit in das Studium integriert, sondern laut Selbstbericht auch durch die unterschiedlichen Möglichkeiten der Mitwirkung in den Praxis-Projekten der Masterstudierenden oder, in Absprache mit der Studiengangsleitung, auch in externen Projekten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) definiert Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen, die sich an einer Breite tänzerischer, künstlerischer und choreografischer Erfahrungen ausrichten und diese im Studium fortsetzen und durch stringent aufeinander aufbauende Module erweitern, vertiefen und theoretisch fundieren sowie kontextualisieren. Damit ist das Curriculum des Studiengangs „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) im Hinblick auf die Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein, und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Neben der prinzipiellen Ausrichtung des Studiums an den individuellen Voraussetzungen, Fähigkeiten und Interessen enthalten v. a. die Module 10-12 (Projektarbeit) Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, was durch das Gremium als gut beurteilt wird.

Die Praxisphasen (Projektarbeit, Mitwirkung an Master-Projekten sowie externen Projekten) sind für die Vorbereitung auf das Berufsfeld und die persönliche Profilentwicklung als erfolgversprechend zu beurteilen und sinnvoll in den Studienverlauf integriert.

Die Lehrformate sind vielfältig und umfassen Gruppen-, Einzelunterricht, Vortrag, Projektarbeit und Exkursionen, die dem sukzessiven Studienaufbau entsprechen und der Fachkultur angemessen sind. Aufgrund der kleinen Studierendenkohorten ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Lernenden möglich; die Mitgestaltung von Lehr- und Lernprozessen ist ausdrücklich erwünscht und wird durch das Gutachtergremium als positiv bewertet.

Besonders positiv ist die enge und engagierte Zusammenarbeit zwischen Studierenden und Lehrenden im Gruppenunterricht sowie das individuelle Mentoring im Einzelunterricht zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Solo/Dance/Authorship (SODA) (M.A.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) umfasst insgesamt 6 Module. Im ersten Semester werden die Module „Fragen der Praxis 1: Diagnostik/Schreiben und Erforschen/Neue Arbeitsansätze“ sowie „Solo/Dance/Authorship verhandeln: Vorlesungs-/Seminarreihe 1“ belegt.

Im zweiten Semester werden daran anschließend die Module „Fragen der Praxis 2: Kompositorische Strategien & Taktiken“ und „Kompositorische Praxis und Kontexte: Vorlesungs-/Seminarreihe 2“ belegt.

Das dritte Semester umfasst das Modul „Eigenständige & kollaborative Forschung“, und das vierte Semester das Modul „Abschlussprojekt für SODA und Dokumentation“.

Laut dem Selbstbericht sind die Module aufeinander aufbauend und ineinander übergreifend angelegt. Durch die Lehrformate im ersten Semester werden die heterogenen Erfahrungshintergründe der Studierenden aufgefangen und für den Studiengang aufgenommen. Über das erste Studienjahr hinweg begleiten und unterstützen die Studierenden außerdem ihre Peers im zweiten Studienjahr.

Die Lehr- und Lernformate im Masterstudiengang umfassen laut dem Modulhandbuch neben Einzelunterricht auch eigenständiges Studium, fachliche Anleitung, Kolloquien, Kritikforum/Gruppen-Feedback, Mentoring, Projekt, qualifikationsspezifischer Kurs, Übung, Vorlesung/Seminar und praxisorientierter Workshop.

Neben der eigenen künstlerischen Praxis, dem Erwerb von Forschungsmethoden, um diese zu entwickeln, und den theoretischen Grundlagen steht laut dem Selbstbericht die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit und Schreibpraxis im Fokus.

Der Studiengang hat nach Angabe der Hochschulen in den vergangenen Jahren eine weitere Öffnung und Vernetzung erreichen können. Hierzu zählen ins Curriculum integrierte Kooperationen innerhalb Berlins (z. B. mit dem Studium Generale der UdK, dem Hebbel Theater und der Freien Universität Berlin) sowie längerfristige Kooperationen mit Unterstützung von der Kulturstiftung des Bundes, der Bundeszentrale für politische Bildung oder des Goethe-Instituts und mit Hochschulen in Gießen, Frankfurt und Düsseldorf sowie beispielsweise den Theatern wie Mousonturm Frankfurt

oder Kunstschaaffenden und Kunstorganisationen in Kairo und Dakar (Exkursionen in 2019 und 2023).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Module des Studiengangs „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) sind so ausgestaltet, dass die heterogenen Erfahrungs- und Interessenshintergründe der Studierenden aufgenommen und erweitert werden. Die Studierenden lernen dabei, aufbauend auf den zugrundeliegenden Eingangsqualifikationen, ihre eigene künstlerisch-forschende Arbeit in zunehmender Eigenverantwortung zu vertiefen und kritisch-reflexiv zu verorten. Insofern ist der Studiengang im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut.

Aufgrund sich verändernder gesellschaftlicher, politischer wie sozialer Herausforderungen an die Künste befindet sich der Studiengang in einem Entwicklungsprozess, der sich auch auf seine Bezeichnung auswirken wird. Die deutlichere Fokussierung auf körperbasierte Forschung in den Künsten wird zur Zeit diskutiert und lässt eine begriffliche Anpassung erwarten, die im Rahmen der perspektivischen Studiengangsentwicklung und der noch besseren Abbildung der gelebten Praxis durch das Gutachtergremium unterstützt wird. Aktuell kann aber festgestellt werden, dass die Studiengangsbezeichnung mit den Inhalten übereinstimmt und der gewählte Abschlussgrad inhaltlich passend ist.

Die Freiräume für selbstgestaltetes Studieren, Lernen und Forschen sind curricular verankert und gewährleisten einen kontinuierlichen Aufbau eigenverantwortlichen, künstlerisch-forschenden Arbeitens.

Im Zuge der kontinuierlichen Entwicklungsprozesse und Aktualisierungen des Studiengangs erfahren Praxisphasen in Workshops mit hauptamtlich Lehrenden und Gastkünstler:innen als Einzel-, Kleingruppenunterricht oder im peer-to-peer-Format eine stärkere Berücksichtigung, was zu begrüßen ist.

Der Masterstudiengang zeichnet sich durch eine Vielfalt der Lehr- und Lernformate aus, die einen kontinuierlichen Entwicklungs- und Professionalisierungsprozess in angemessener Weise befördern. Sowohl die Lehr-, Lernformate als auch die individuelle Betreuung und Begleitung der Studierenden durch die Lehrenden gewährleisten vielfältige Möglichkeitsräume der Mitgestaltung.

Die derzeitige Aktualisierung des Studiengangs ist angesichts sich verändernder gesellschaftlicher, sozialer und politischer Kontexte sehr zu begrüßen. Dabei ist der Fokus auf den Körper als Gegenstand, Medium und Methode von Forschung ein besonderes Alleinstellungsmerkmal.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Choreographie“ (M.A.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) umfasst insgesamt sieben Module. Alle Module ziehen sich über die ersten drei Semester, eine Ausnahme bildet das Abschlussmodul, welches auf das vierte Semester beschränkt ist.

In den ersten drei Semestern werden die Module „Körper- und Bewegungsrecherche“, „Modelle künstlerischer Zusammenarbeit“, „Komposition und dramaturgische Praxis“, „Kontextualisierung choreographischer Praxis“, „Bedingungen der Produktion“ sowie „Choreographische Projekte“ belegt.

Als Lehr- und Lernformen sind in den Modulbeschreibungen Workshop, Seminar, Einzelunterricht, Vorlesung, Forum, Werkstattgespräch, Kolloquium und Projekt aufgeführt.

Inhaltlich bauen laut Selbstbericht die Module aufeinander auf und greifen ineinander, in den Lehrformaten wird versucht, die theoretischen und praktischen Anteile möglichst eng zu verbinden. Um die einzelnen Lehrveranstaltungen in einen Zusammenhang zu stellen, werden nach Aussage der Hochschulen übergeordnete Semesterthemen eingeführt.

Laut Selbstbericht wurde in den vergangenen Jahren das Semester in drei Blöcke à drei Wochen unterteilt, sowie zusätzlich eine Einführungswoche, eine jahrgangsübergreifende Zwischenwoche und eine Woche mit Reflexionen, Prüfungen, Proben und Aufführungswochen angeboten. Die dreiwöchigen Blöcke sind dabei jeweils in zwei Seminarwochen und eine Woche Selbststudienzeit gegliedert, an deren Ende eine choreographische Skizze gezeigt wird.

Durch die studiengangübergreifenden Einführungswochen an der HfS werden dem Selbstbericht zufolge die Öffnung zu anderen künstlerischen Arbeitsweisen, die Interdisziplinarität und Selbstständigkeit der Studierenden gefördert. Die Ausrichtung des Studiengangs und die Vernetzung in die Freie Szene eröffnen den Studierenden wichtige Lernräume und bereiten sie nach Aussage der Hochschulen auf die Berufspraxis vor, die in den letzten Jahren auch immer mehr jenseits etablierter Räume der Kunstproduktion stattfindet.

Der Studiengang ist, wie den Unterlagen und dem Selbstbericht zu entnehmen ist, deutschsprachig, durch die starke internationale Ausrichtung bei den Gastdozierenden werden aber auch Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs „Choreographie (maC)“ (M.A.) ist in sich stringent und knüpft an die Voraussetzungen und bereits erworbenen Fähigkeiten der Studierenden an. Die Stimmigkeit des Studiengangs ist mit Blick auf die Qualifikationsziele gegeben und das Curriculum

adäquat aufgebaut und unterstützt die Entwicklung der eigenen künstlerischen Persönlichkeit, der choreographischen Handschrift der Studierenden.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Die Module enthalten Freiräume für Selbstgestaltung. Die Lehrformate sind dabei so angelegt, dass die Studierenden besonders ab dem dritten Semester eigene Schwerpunkte setzen können.

Zentrales Element des Studiengangs ist die projektbezogene und damit praxisnahe Lehre, die neben regionalen Kollaborationen auch die Möglichkeit umfasst, für Graduierte Auslandsaufenthalte zu fördern, die vom International Office unterstützt werden.

Die Vielfalt der Lehrformate ist ein Qualitätskennzeichen des Studiengangs. Sie befördert einen den Bedarfen, individuellen Voraussetzungen und kontextuellen Herausforderungen angemessenen Professionalisierungsprozess als Choreograph:in und Künstler:in.

Die enge Zusammenarbeit in Kleingruppen, im Einzelunterricht oder in Projekten mit den Lehrenden gibt den Studierenden Raum für eine aktive Mitgestaltung der Lehr- und Lernformate, wobei auch die Lehrenden sich als Lernende verstehen.

Besonders hervorzuheben sind die sehr gut austarierten curricularen Strukturen und das überdurchschnittlich hohe Engagement der Lehrenden für die individuelle künstlerische Entwicklung und Profilierung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In den jeweiligen Rahmenordnungen (§ 12UdK sowie § 36 HfS) der beiden Hochschulen sind jeweils die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität festgeschrieben.

Dem Selbstbericht ist darüber hinaus zu entnehmen, dass das International Office der UdK Berlin den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Verwaltungspersonal organisiert und unterstützt. Darüber hinaus steht es in der Beratung bei internationalen Projekten und anderen Aktivitäten auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen mit akademischen Institutionen im Ausland zur Seite. Die UdK Berlin unterhält nach eigenen Angaben formelle Beziehungen mit mehr als 170 Partnerhochschulen in verschiedenen Ländern inner- und außerhalb Europas (z. B. USA, Kanada,

Argentinien, Brasilien, Israel, Japan, Taiwan und Australien). Die meisten dieser Hochschulkooperationen basieren auf dem Programm Erasmus+ der Europäischen Union oder gründen auf bilateralen Vereinbarungen. Durch das International Office werden Informationen zu Kooperations- und Austauschprogrammen auf seiner Website oder durch Aushänge und Infoveranstaltungen in allen Fakultäten verfügbar gemacht. In jedem Studiengang gibt es laut Selbstbericht eine Stelle für die Koordination des internationalen Austausches als erste Anlaufstelle.

Das Team des International Student Service betreut nach Angaben der Hochschulen die internationalen Studieninteressierten und Studierenden an der UdK Berlin sowie auch deutsche UdK-Studierende, die sich für ein Studium im Ausland interessieren, aber nicht an einem Austauschprogramm der UdK Berlin (Erasmus+, bilaterale Kooperationen) oder am PROMOS-Programm teilnehmen möchten. Diese werden über weitere Förderprogramme des DAAD und der Fulbright-Kommission beraten.

Im Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) wird die Mobilität laut Selbstbericht zusätzlich dadurch befördert, dass sowohl das erste als auch das vierte Semester prüfungsfrei angelegt sind. Das Mobilitätsfenster im vierten Semester bietet die Möglichkeit für ein Praxis- bzw. Auslandssemester, die hier gemachten Erfahrungen können direkt ins letzte Studienjahr eingebracht werden. Nach Angaben der Hochschulen muss diese Struktur, aufgrund der verlängerten Regelstudienzeit durch die Coronapandemie und einem immer höher werdenden Anteil an Studierenden in Teilzeit, noch flexibler werden.

Im Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) wird laut Selbstbericht Mobilität vor allem im Curriculum gefördert. Beispielsweise konnten in den letzten Jahren zum Teil durch PROMOS Studienreisen finanziert werden. Darüber hinaus gibt es den Hochschulen zufolge jährlich Exkursionen zu Fachsymposien oder Vernetzungsveranstaltungen. Insgesamt ist das Interesse an Auslandsaufenthalten im Studiengang, wie im Selbstbericht dargelegt, eher gering, da ein Großteil der Studierenden aus dem Ausland kommt.

Angesichts der zu beobachtenden Effekte von Globalisierung, Migration und weiterhin steigendem internationalem Interesse am Studienstandort Berlin sind dem Selbstbericht zufolge die Aufgaben in im Feld der Mobilität gewachsen und haben sich ausdifferenziert. Auf diese Anforderungen reagiert die UdK Berlin durch eine strukturelle Weiterentwicklung der Willkommenskultur und der Einrichtung einer Koordinationsstelle „Interkulturelle Diversität“. Sie ermöglicht laut Selbstbericht die Entwicklung, praktische Erprobung, Reflexion und kontextgerechte Optimierung von modellhaften Vorhaben und Formaten, die künftig auf weitere Arbeitsbereiche der Diversity-Strategie der Universität übertragbar sein sollen.

Im Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) zeigt sich nach Angaben der Hochschulen das gleiche Bild. Studierende des Masterstudiengangs „Choreographie (maC)“ (M.A.) können den

Hochschulen zufolge im Studium Auslandsaufenthalte absolvieren sowie durch das International Office der HfS Unterstützung bei der Realisierung künstlerischer Projekte im Rahmen von PROMOS-Stipendien oder bei der Umsetzung von Praktika mit einer Dauer von bis zu zwölf Monaten nach Studienabschluss im Rahmen des Erasmus-Programms erhalten. Nach Angaben der Hochschulen haben in den letzten Jahren rund 20 % der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs die Möglichkeit genutzt, ein Graduiertenpraktikum bei künstlerischen Kollektiven, in Kulturzentren und Tanzkompanien im europäischen Ausland zu realisieren. In keinem anderen Studiengang der HfS gibt es so viele graduierte Erasmus-Stipendiaten und -Stipendiatinnen wie im Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.).

Da es im Studiengang den Angaben der Hochschulen zufolge den höchsten Anteil internationaler Studierender innerhalb der HfS gibt, übernimmt neben dem International Office mit seinem Beratungsangebot auch die Stelle zur Förderung internationaler Studierender die Aufgabe, ausländische Studierende einschließlich Geflüchteter zu unterstützen. Die Stelle ist mit einer Lehrkraft für besondere Aufgaben besetzt und eng an die Erasmus-Projektassistenz im International Office angebunden, die ebenfalls mit der Betreuung von Studierenden mit Fluchthintergrund betraut ist.

Die hohe Internationalisierung im Studiengang trägt dazu bei, dass Mobilitätsmöglichkeiten nicht stark nachgefragt werden. Dem Selbstbericht zufolge ist die Realisierung von choreographischen Projekten in den Modulen 6 „Choreographische Projekte“ und vor allem 7 „Masterprojekt“ aber auch an anderen Hochschulen möglich, die Rahmenbedingungen am HZT Berlin laden die Studierenden aber dazu ein, die Projekte vor Ort zu realisieren. Die Hochschule unterstützt nach eigenen Angaben die Umsetzung von kurzen projekthaften Auslandsaufenthalten über das PROMOS-Programm oder Programme des DAAD.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulen unterstützen die Mobilität der Studierenden, so zum Beispiel Auslandsaufenthalte, Auslandspraktika aber auch In-Comings, indem sie Beratungsangebote und Anlaufstellen vorhalten. Insbesondere der Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) ist durch die englischsprachige Ausrichtung interessant für internationale Studierende.

Innerhalb des Hochschulübergreifenden Zentrums Tanz werden Kooperationen mit ausländischen Partnern gesucht sowie immer wieder auch Exkursionen angeboten. Diese werden über das Einwerben von Mitteln versucht zu finanzieren oder auch durch eigene Mittel, so dass Studierende nur einen geringen Beitrag leisten müssen. Darüber hinaus wird versucht, Studierenden aus Ländern, in denen Tanz ein kritisches Thema darstellt, eine Chance für das Studium am HZT zu bieten.

Aus den Gesprächen konnten keine Probleme bei der Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung nichthochschulischer Leistungen bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit, festgestellt werden.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge sind mobilitätsfördernd formuliert, da sie nicht auf einen korrespondierenden Bachelorstudiengang ausgerichtet sind, sondern allgemeine Kompetenzanforderungen stellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Dem HZT sind dem Selbstbericht zufolge insgesamt 3,5 W2-Professuren zugeordnet, die professorale Lehre in den vorliegenden Studiengängen wird von 6 hauptamtlich Lehrenden sowie zwei Gast- bzw. Honorarprofessuren abgedeckt.

Dem Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) sind laut Aussage der Hochschulen dauerhaft gesamt 1,25 W2-Professuren und eine 1,0 KM-Stelle zur Weiterqualifikation zugeordnet. Die künstlerische Direktions-Professur ist im Schnitt mit 3 SWS im Bachelorstudiengang eingeplant. Die dauerhaft finanzierte künstlerische Gastprofessur (50 %) ist mit 5 bis 6 SWS eingeplant, die übrigen 3 bis 4 SWS stehen den beiden Masterstudiengängen bzw. für HZT-übergreifende „Channel 4“-Angebote zur Verfügung. Den Studierenden stehen laut Selbstbericht ab dem dritten Semester insgesamt 42 Stunden Einzelunterricht in Form von Mentoring zur Verfügung.

Dem Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) sind, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, dauerhaft gesamt 1,25 W2-Professuren und eine 0,5 KM-Stelle zur Weiterqualifikation zugeordnet. Die künstlerische Direktions-Professur ist im Schnitt mit 3 SWS im MA SODA eingeplant. Weitere 2 SWS können von der dauerhaft finanzierten künstlerischen Gastprofessur (50 %) genutzt werden. Den Studierenden stehen nach Aussage der Hochschulen im zweiten Studienjahr insgesamt 62 Stunden Mentoring/ Einzelunterricht zur Verfügung. Mentoring ist eine individuelle, unterstützende Begleitung für die Forschung und die Entwicklung von Forschung und Praxis der Studierenden.

Dem Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) ist, wie aus dem Selbstbericht hervorgeht, eine (1,0) künstlerische W2-Professur dauerhaft zugeordnet. Zudem gibt es eine 0,5 zweitmittelgeförderte künstlerisch-wissenschaftliche Professur, die bis zum 30.09.2026 befristet ist und aus Mitteln des Berliner Chancengleichheitsprogramms (BCP) finanziert wird. Dem Studiengang stehen von der Leitungsprofessur des HZT 2 SWS und von der Gastprofessur des HZT ebenfalls 1 bis 2 SWS zur Verfügung. Des Weiteren sind dem Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) laut

Aussagen der Hochschulen zwei 0,5 Stellen einer Lehrkraft für besondere Aufgaben dauerhaft zugeordnet. Darüber hinaus gibt es gegenwärtig eine 0,5 drittmittelgeförderte, künstlerische Mittelbau-stelle für Medienchoreographie. Die Stelle ist bis zum 30.09.2024 befristet und aus Mitteln der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive (BQIO) finanziert. Bei der Erarbeitung der Semesterprojekte werden die Studierenden laut Selbstbericht zusätzlich zur Betreuung durch das Studiengangsteam von ehemaligen Studierenden des Studiengangs unterstützt (je sieben Stunden). Bei den Masterprojekten stehen den Studierenden 14 Stunden Mentoring zur Verfügung. Der Studiengang arbeitet mit Reverse-Mentorinnen bzw. -Mentoren (pro Semester zwei Personen à sieben Stunden), die die Lehrveranstaltungen besuchen und den Lehrenden des Studiengangs Feedback geben.

Die Lehrbeauftragten, die in den Studiengängen lehren, kommen laut Selbstbericht aus dem professionellen Umfeld der Berliner, nationalen und internationalen Tanz-, Choreographie und Performance-Szene sowie aus dem Kreis der langjährigen professionellen Kontakte der hauptamtlich Lehrenden. Sie werden wechselnd eingeladen, um den Studierenden verschiedene Perspektiven und Ansätze zu vermitteln, einige Lehrbeauftragte lehren aber auch regelmäßig in den Studiengängen. Im Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) werden zwei Drittel des Lehrbedarfs durch Lehraufträge abgedeckt. Im Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) wird etwas weniger als die Hälfte des Lehrbedarfs (inklusive Mentoring) durch Lehraufträge abgedeckt.

Im Rahmen der Personalentwicklung steht laut Selbstbericht allen Lehrenden der UdK Berlin das Programm des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) zur Verfügung. Der wissenschaftliche Mittelbau hat zudem die Möglichkeit, die Angebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Zentraleinrichtung Wissenschaftliche Weiterbildung und Kooperation zu nutzen. Mit dem Weiterbildungszentrum der FU Berlin hat die UdK Berlin eine Kooperation geschlossen, und Lehrende erhalten vergünstigte Konditionen.

Diese drei Einrichtungen bieten umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten und Beratungsangebote mit dem Ziel der wissenschaftlichen Nachwuchsqualifizierung sowie der Qualitätsverbesserung der Lehre.

Darüber hinaus werden laut Angaben der Hochschulen im Rahmen der zentralen Einheit für Personalentwicklung Qualifizierungsbedarfe von Beschäftigten aus Lehre, wissenschaftlichem und künstlerischem Mittelbau sowie aus dem Verwaltungsbereich systematisch erhoben. Ein in diesem Zusammenhang konzipiertes internes Weiterbildungspaket stellt bedarfsgerecht zugeschnittene Angebote zur Verfügung, die auch Beschäftigten aus Mittelbau und Lehre offenstehen.

Gemäß der bestehenden Dienstvereinbarung über Fort- und Weiterbildung an der UdK Berlin wird die Teilnahme an Weiterbildungen grundsätzlich ermöglicht, sofern keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des

zumutbaren Eigenbetrages werden Weiterbildungen, die im dienstlichen Interesse stehen, durch die UdK Berlin finanziert.

Auch die HfS profitiert laut Selbstbericht von den Angeboten des BZHL und der Kooperation mit dem Weiterbildungszentrum der FU Berlin. HfS und UdK sind zudem über das gemeinsame Mentoring-Programm verbunden, das Künstlerinnen bzw. Künstler und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler auf ihrem Weg zur Professur begleitet. Das Personalentwicklungskonzept der HfS schließt nach eigenen Angaben die Administration, Technik und Werkstätten mit ein und beschränkt sich nicht nur auf Angebote zur Fort- und Weiterbildung. Bildungsurlaub und Forschungssemester sind ebenso förderbar wie auch Auslandsaufenthalte über das Erasmus-Programm zur Fortbildung an den Partnerhochschulen. Die Hauptverantwortung für die Personalentwicklung an der HfS liegt bei der Hochschulleitung.

Nach Angaben der Hochschulen führt die Künstlerische Leitung darüber hinaus seit 2014 regelmäßig etwa einmal pro Jahr individuelle Entwicklungsgespräche mit den hauptamtlich Lehrenden und Mitarbeitenden entlang eines Gesprächsleitfadens durch, um über Entwicklungsziele und gegebenenfalls neue inhaltliche Ausrichtungen zu beraten und ihre Umsetzung vorzubereiten, was unter anderem Perspektiven für langfristige Weiterbildungen oder Planungen für Forschungssemester betrifft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird ausreichend durch hauptamtliches Lehrpersonal (jeweils 2 1,25-Professuren sowie eine volle Professur) abgedeckt. Daneben wird die Lehre durch Gast- und Honorarprofessuren verstärkt, was das Gutachtergremium im Sinne der künstlerischen Entwicklung begrüßt.

Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten ist als gut zu bewerten. Im Feld der künstlerischen Studiengänge tragen Lehraufträge nachhaltig dazu bei, dass die Breite des jeweiligen Feldes abgedeckt und Angebote bezogen auf die vielfältigen beruflichen Anforderungen für die Studierenden vorgehalten werden. Das Gremium unterstützt die Bemühungen der Hochschulen, Lehrbeauftragte aus den Feldern der darstellenden Künste zu akquirieren, und sieht hierin einen großen Mehrwert für die vorliegenden Studiengänge.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen, so zum Beispiel über das Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) oder über Kooperationen mit z.B. dem Weiterbildungszentrum der Freien Universität Berlin, diese Möglichkeiten werden durch das Gutachtergremium begrüßt. Insbesondere im Hinblick auf die Vergabe von Lehraufträgen könnte eine noch transparentere Darstellung von Personalauswahlmaßnahmen und konkreten

Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung dabei unterstützen, weiterhin hochqualifizierte Personen für die Studiengänge zu gewinnen und dazu beitragen, die Qualität der Lehre zu stärken.

Positiv wird das breite Spektrum an hauptamtlichem Lehrpersonal, darunter Professuren und Gast- bzw. Honorarprofessuren aus den Berufsfeldern Tanz, Choreographie, Technik, Theorie, Dramaturgie, Management, bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Dem Selbstbericht zufolge findet das Studium und die Lehre am HZT auf dem Campus Uferstudios in Berlin-Wedding und auf dem Campus Busch, Zinnowitzer Straße, in Berlin-Mitte statt.

Der Campus Uferstudios beherbergt insgesamt 17 Studios, von denen sechs Studios (mit durchschnittlich 185 qm) dauerhaft während der Vorlesungszeiten vom HZT Berlin genutzt werden. In den vorlesungsfreien Zeiten können bis zu drei Studios durch die Uferstudios GmbH weitervermietet werden, um die notwendigen HZT-Raummieten finanzieren zu können. Zusätzlich kann bis zu 90 Tage im Jahr die Studiobühne 14 für Abschlusspräsentationen, Labs und öffentliche Veranstaltungen temporär angemietet werden.

Den HZT-Studierenden und -Lehrenden stehen laut Aussage der Hochschulen eine Mediathek, Seminar- und Arbeitsräume, ein studentischer Aufenthaltsraum sowie ein Medienraum mit zwei Videoschnittplätzen und einem Audio-Aufnahmeplatz zur Verfügung.

Am Campus Busch in der Zinnowitzer Straße stehen den Studierenden des HZT dem Selbstbericht zufolge derzeit zwei Studios (100 qm, 135 qm) und anteilig ein mit der Abteilung Schauspiel geteiltes Studio (159 qm), ein gemeinsam genutzter Seminarraum, ein Medienstudio mit Schnittplätzen, Aufnahmegegeräten und einer licht- und tontechnischen Grundausstattung sowie die Gesamtbibliothek der HfS mit Arbeitsplätzen zur Verfügung. An diesem Standort finden vor allem Lehre und Proben des maC statt. Die zwei Bühnen am Campus Busch werden von allen ansässigen HfS-Studiengängen gemeinsam bespielt.

Dem HZT werden pro Haushaltsjahr Sach- und Honorarmittel zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Miete und Bewirtschaftung des Standortes in der Uferstraße übernimmt die UdK im Rahmen ihrer verwaltungstechnischen Verantwortung. Weitere Anmietungen

(Probephöhne u. ä.) sind aus dem Budget zu finanzieren. Einsparungen durch Vermietung von Räumen am Standort Uferstraße kommen dem Budget zugute. Der Standort in der Zinnowitzer Straße wird durch die HfS bewirtschaftet. Die Studios decken häufig den Bedarf des Masterstudiengangs „Choreographie (maC)“ (M.A.) nicht ab, sodass sie mit Zumietungen von externen Räumen nach deren Verfügbarkeit ergänzt werden. Die HfS ist nach eigener Aussage auf der Suche nach einem weiteren Studio, das dauerhaft vom HZT genutzt werden kann und prüft als Alternative, die Schaffung weiterer Raumkapazitäten durch bauliche Maßnahmen bzw. durch Zeiten auf bestehenden Bühnen.

Die maC-Studierenden können für ihre Projekte in den Modulen 6 „Choreographische Projekte“ und 7 „Masterprojekt“ auf den Bühnen der HfS bzw. im angemieteten Bühnenraum in den Uferstudios (Studio 14 und Studio 1) arbeiten. Für ein Masterprojekt haben sie beispielsweise in der Regel 10 bis 12 Probenstage und 2 Aufführungstage auf einer Bühne zur Verfügung.

Im Bachelorstudiengang werden die Studierenden laut Aussage der Hochschulen durch ein Budget festgesetztes Budget unterstützt, um zusätzliche, dem Ziel des Studiums dienliche Aktivitäten zu finanzieren (zusätzliche Tanzklassen, Workshops, Konferenzen etc.).

Im Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) werden die künstlerischen Produktionen der Studierenden in den Modulen 301 „Eigenständige & kollaborative Forschung“ und 401 „Abschlussprojekt für SODA und Dokumentation“ laut Selbstbericht durch ein selbstverwaltetes Budget für Personal- und Sachkosten finanziert.

Im Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) werden den Hochschulen zufolge die künstlerischen Produktionen der Studierenden in den Modulen 6 und 7 durch ein selbstverwaltetes Budget für Personal- und Sachkosten finanziert.

Zudem werden die Studierenden von den Mitarbeitenden der übrigen zentralen Einrichtungen der HfS wie den Bühnentechniker:innen, den Gewerken (Schneiderei, Requisite, Werkstatt), dem Künstlerischem Betriebsbüro (KBB), der Bibliothek und dem ServiceCenter IT unterstützt und können die entsprechenden Infrastrukturen nutzen. Auch die Mediathek und der Technik-Pool des HZT in den Uferstudios stehen den Studierenden zur Verfügung. Darüber hinaus wird aus dem Selbstbericht deutlich, dass die Studiengänge personell durch studentische Hilfskräfte sowie Personal aus Service, Technik und Verwaltung unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das technische und administrative Personal am HZT ist gut qualifiziert und trägt zum guten Funktionieren der Einrichtung bei. Ihr Fachwissen und ihre Unterstützung verbessern die allgemeine Lernerfahrung für die Studierenden und die Anleitung zur Nutzung der technischen Ausstattung. Die Mitarbeiter:innen der Uferstudios und der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch spielen eine

entscheidende Rolle bei der Instandhaltung der Einrichtungen und der Unterstützung der verschiedenen Studienprogramme. Um den besonderen Rahmenbedingungen der am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Studierenden Rechnung zu tragen und z.B. auch Lehrende noch besser dabei zu unterstützen Drittmittel einzuwerben, wird durch das Gremium empfohlen im Sinne der Stabilisierung der Studiengänge das Verwaltungspersonal zu stärken und auszubauen.

Raumkapazitäten stehen zur Verfügung, wenn auch stellenweise nur in begrenztem Umfang. Für den Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) wird beispielsweise daran gearbeitet, das Angebot an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch immer weiter zu verbessern und für eine harmonische Koexistenz, die den Bedürfnissen der unterschiedlichen Fachbereiche noch besser gerecht wird, zu sorgen. Das Gutachtergremium unterstützt diesen Prozess, da gemeinsame Studioräume für die praktische Anwendung der erlernten Kompetenzen entscheidend sind. Ebenso werden die Anstrengungen begrüßt, in der Nähe der Uferstudios noch weitere Räumlichkeiten zu sichern, damit die Zusammenarbeit der Studiengänge weiter gestärkt und Probenmöglichkeiten geschaffen werden können.

Die Raum- und Geräteausstattung des HZT ist insgesamt gut. Die Tanzstudios sind gut ausgestattet und verfügen über einen geeigneten Bodenbelag, der speziell für die Praxis des zeitgenössischen Tanzes geeignet ist (ohne Spiegel). Die Bibliothek bietet umfangreiche Ressourcen zu zeitgenössischem Tanz, Performance, Theorie und Allgemeinwissen und bereichert das akademische Umfeld. Die Computer in der Bibliothek erleichtern spezifische Recherchen. Die IT-Ausstattung ist auf die aktuellen Anforderungen der Studierenden vorbereitet, insbesondere im Bereich Videoschnitt und Ton. Obwohl es an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch und auch im HZT selber neben den Bühnen wenig Zugriff auf etwas größere spezifische Räume für die Zusammenarbeit gibt, bieten die Korridore, die Mensa und die Bänke Möglichkeiten für Begegnungen zwischen Studierenden und Dozent:innen.

Besonders positiv werden die von den Hochschulen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für studentische Aufführungen, die zur Professionalisierung der Studierenden beitragen, durch das Gutachtergremium bewertet. Innerhalb der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch gibt es zum Beispiel beeindruckende Bühnen, welche durch die Studierenden im Rahmen eines bestimmten Kontingentes gebucht werden kann. Die Nutzung der Bühnen könnte im Sinne des Prozesses hin zu mehr Interdisziplinarität weiter erforscht werden, um so die künstlerische und pädagogische Gesamterfahrung für alle Studierenden kontinuierlich weiter zu verbessern.

Positiv ist außerdem zu vermerken, dass durch die Bühnen innerhalb der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch eine vielseitige Umgebung mit mehreren Raumsituationen geboten wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Sinne der Stabilisierung der Studiengänge sollte das Verwaltungspersonal beibehalten bzw. ausgebaut werden.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Aus den Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) ist zu entnehmen, dass im Studiengang die Prüfungsformen Portfolioprüfung, schriftliche Ausarbeitungen, Konzeptentwürfe oder Arbeiten, Projektdokumentationen bzw. -beschreibungen und die Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung eines künstlerischen oder theoretischen Projektes Anwendung finden. Studierende erhalten, laut Aussage der Hochschulen, in bestimmten Bereichen Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten.

Dem Selbstbericht ist darüber hinaus zu entnehmen, dass alle Prüfungsformen an den Kompetenz- und Qualifikationszielen ausgerichtet sind und sowohl den künstlerisch-praktischen Anteilen als auch den theoretischen Anteilen des Studiums Rechnung tragen.

Die Prüfungen werden hauptsächlich durch die hauptamtlich Lehrenden oder gemeinsam mit den jeweiligen Lehrbeauftragten abgenommen. Studierende erhalten laut Selbstbericht immer ein mündliches oder schriftliches Feedback zu den Prüfungen. Die insgesamt 12 Modulabschlussprüfungen verteilen sich laut Aussage der Hochschulen auf vier Semester, wie schon dargestellt sind das erste und vierte Semester prüfungsfrei. Nach Angaben im Selbstbericht ist das Curriculum so gestaltet, dass es maximal drei Modulabschlussprüfungen pro Semester gibt.

Aus den Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) geht hervor, dass im Studiengang die Prüfungsformen Arbeitspräsentation/Performance sowie Arbeitsbuch und eventuell formelles Konzept, schriftliche Arbeit, kontextualisierende Erläuterung und mündliche Diskussion Anwendung finden und jeweils individuelle Nachbesprechung folgen. Dem Selbstbericht kann außerdem entnommen werden, dass von den insgesamt sechs Modulabschlussprüfungen vier als integrierte Prüfungsformate (Verbindung von forschungs- bzw. aufführungspraktischen Prüfungsteilen mit schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsteilen) vorgesehen sind. Die Prüfungen basieren auf einer sich wiederholenden Kombination aus Präsentation, Prozessdokumentation, kritischer, kontextbezogener Rahmung, die die sich entwickelnde Fähigkeit der Studierenden zur Artikulation ihrer Praxis aufzeigt. Im Rahmen der Zulassungsprüfung ist die Einreichung eines Forschungsvorhabens (Research Proposal) gefordert.

Für den Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) kann aus den Modulbeschreibungen entnommen werden, dass die Prüfungsformen Arbeitsbuch, Konzeption und Anleitung einer Arbeitssituation mit anschließendem Gespräch, Präsentation mit Reflexionsgespräch, Essay bzw. Hausarbeit, Konzeption, Organisation und Durchführung einer abendfüllenden öffentlichen Veranstaltung und Projektpräsentation im Studiengang Anwendung finden. Laut Selbstbericht sind die Prüfungen als Portfolioprüfungen zu verstehen und werden studienbegleitend über alle drei Semester in mehreren Teilen abgelegt und erst im dritten Semester abschließend mit einer Gesamtbewertung versehen. Die Prüfungen sollen in der Regel so angelegt sein, dass sie in die Lehrveranstaltungen integriert sind. Ausnahme bildet laut Aussage der Hochschulen das Modul 6 „Choreographische Projekte“, bei dem die Prüfung die spätere Berufsrealität simuliert und sich als Prüfungsformat im studienabschließenden Modul wiederfindet.

Die Prüfungsformate sind dem Selbstbericht zufolge den jeweiligen Inhalten angepasst und die Lernziele in den Modulbeschreibungen dargestellt – darüber hinaus werden vor den Prüfungen mündliche Erläuterungen gegeben, um die Prüfungsziele transparent zu machen.

Durch ein Teilzeitstudium oder bei Prüfungswiederholungen kann es laut Selbstbericht zu Terminverschiebungen von Prüfungen kommen. Die Termine der Prüfungen sind Teil der detaillierten Semesterplanung und werden möglichst so gestaffelt, dass sie nicht alle am Ende des Semesters liegen. Abgabetermine von zu erstellenden Texten oder Dokumentationen liegen den Hochschulen zufolge zumeist am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Es wird außerdem sehr darauf geachtet, dass die Prüfungsformen, die einen Jahrgang betreffen, aufeinander abgestimmt sind.

Die Qualitätssicherung und -entwicklung im Prüfungswesen wird durch die Feedbackgespräche nach jeder Prüfung, in den Semester-Feedbackrunden mit den Studierenden, internes Feedback von Gastkünstlerinnen bzw. -künstlern und den Teamsitzungen der Lehrenden sowie durch die Arbeit des Prüfungsausschusses gesichert.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden dem Selbstbericht zufolge regelmäßig durch den Einsatz der Qualitätssicherungsinstrumente und im Rahmen der Arbeit der Kommission für Evaluation sowie der Ständigen Kommission für Studium und Entwicklungsplanung überprüft und bei Bedarf fortentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Modulprüfungen sind angemessen im Hinblick auf die Inhalte und die Leistungserwartungen der Studiengänge gewählt.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Durch regelmäßige Feedbacks (im Anschluss an die Prüfungen, semesterbegleitend mit Studierenden und Lehrenden, im Austausch mit Gastlehrenden sowie dem Prüfungsausschuss) ist die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung gewährleistet.

Es ist zu begrüßen, dass nicht alle Modulleistungen benotet werden. Ebenso positiv sind semesterbegleitende Portfolioprüfungen zu bewerten. Abgabefristen könnten dabei noch flexibler in Absprache mit den Studierenden gesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Aussage im Selbstbericht wird den Studierenden rechtzeitig vor Semesterstart das kommentierte Vorlesungsverzeichnis mit den Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen zur Verfügung gestellt, ebenfalls sind weitere Informationen zu Fördermöglichkeiten, Stipendien oder Beratungsangeboten über das Internet abrufbar.

Alle Lehrveranstaltungen werden den Hochschulen zufolge über das ASIMUT Raumbuchungssystem eingetragen, sodass alle Studierenden in ihren persönlichen Kalendern ihre eigenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sowie in der „Institutsansicht“ alle weiteren HZT-Veranstaltungen einsehen können. Alle laufenden Änderungen und Ergänzungen während des Semesters werden laut Aussage im Selbstbericht in ASIMUT angezeigt, auch können Studierende über ASIMUT persönliche Studiobuchungen entsprechend der von jedem Studiengang flexibel einstellbaren Stundenkontingente und Buchungszeiträume pro Studierendengruppe vornehmen.

Für den Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) wird den Hochschulen zufolge jedes Semester in enger Abstimmung geplant, da viele Lehrbeauftragte den Studiengang mittragen und Lehrangebote, Prüfungs- und Studientermine inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Die Überschneidungsfreiheit kann durch die Semesterplanung für alle Studiengänge gewährleistet werden. Im Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) finden die Prüfungen lehrveranstaltungsintegriert statt, sodass laut Aussage der Hochschulen in jedem Semester nicht mehr als fünf (Teil-)Prüfungen abgelegt werden müssen.

Für alle Studiengänge ist laut Selbstbericht eine Orientierungsphase/Einführungswoche im Studienplan enthalten. Hier wird den Studierenden neben den studienrelevanten Dokumenten eine Einführung in die (Organisations-)Strukturen und Inhalte der Studiengänge gegeben. Laut Aussage der

Hochschulen erhalten die Bachelorstudierenden im weiteren Verlauf ihres Studiums darüber hinaus Informationen zu dem integrierten Mentoring. Für Studierende der Hochschule für Schauspielkunst halten der Studierendenservice oder auch das International Office Informationsmaterial und Beratungsangebote bereit.

Jedem Studierendenjahrgang im Bachelor ist laut den Hochschulen eine Ansprechperson zugeordnet, die für fachliche und organisatorische Fragen, Beratung und bis zu einem bestimmten Grad auch für persönliche Anliegen zur Verfügung steht oder auf spezialisierte Beratungsangebote verweist. Alle festen Lehrenden bieten dem Selbstbericht zufolge Sprechstunden für die Studierenden der Studiengänge an. Für die Studierenden des Masterstudiengangs „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) gibt es darüber hinaus in jedem Semester Jours fixes.

Die Studierenden haben vielfältige Möglichkeiten, Lern- und Lehrprozesse mitzubestimmen und mitzugestalten. In der monatlichen „Assembly“ (eine Zusammenkunft aller Studierenden des Studiengangs mit den Lehrenden) können sich die Studierenden zu Lehr- und Lernformaten austauschen und Wünsche und Anregungen vorbringen. Auch Workload und Prüfungsbelastung können unter anderem auch in diesem Format thematisiert werden. Für den Bachelorstudiengang haben die von den Hochschulen etablierten Maßnahmen zum Monitoring und der anschließenden Anpassungen des Workloads in der Vergangenheit schon erfolgreich gegriffen und stützen nach Einschätzung der Hochschulen die Studierbarkeit der Studiengänge. Die Studierenden können Vorschläge und Ideen jederzeit in der Gremienarbeit (HZT-Rat) über ihre studentischen Vertretungen einbringen.

Jedes Semester formulieren die Studierenden Vorschläge mit Begründungen für Lehrbeauftragte/Gastlehrende aus der Berliner und internationalen Tanzszene und verhandeln untereinander ein Ranking von Dringlichkeit. Diese Vorschläge werden so weit wie möglich bei der Lehrplanung berücksichtigt. Anhand der Präsentationen von Studierenden kann laut Aussage der Hochschulen außerdem abgelesen werden, was sie gegebenenfalls als Input brauchen. Zum Beispiel wurden verstärkt Arbeiten mit Einsatz von Stimme oder mit Tonschnitt gezeigt, aber mitunter in einer Qualität, die nach Unterstützung verlangte. Daraufhin wurden entsprechende Lehrveranstaltungen in diesem Feld angeboten.

Zum Abschluss jedes Semesters finden Feedbackrunden zur Lehre und zu Lernprozessen statt, die auch zum Austausch von Ideen zwischen Studierenden und Lehrenden führen. Gerade für die Masterstudiengänge spielt aber auch die Möglichkeit des Feedbacks eine zentrale Rolle für die Studierbarkeit und das Peer-Learning.

Im Rahmen des „Interkulturellen Mentorings“ (Bestandteil des Studium Generale) werden laut Aussage im Selbstbericht UdK-Studierende aus dem Ausland seit 2013 durch qualifiziertes studentisches Mentoring begleitet, um ihnen den Studienstart zu erleichtern und sie bei ihrer sozialen

Vernetzung und sprachlichen Integration zu unterstützen. Darüber hinaus finden regelmäßig Angebote zur Studienvorbereitung für Geflüchtete statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit aller zur Begutachtung stehenden Studiengänge ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden hinsichtlich der Prüfungsleistungen durch das Modulhandbuch bzw. auch zu Beginn der Veranstaltungen macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Das Gutachtergremium gibt an dieser Stelle zu bedenken, dass immer mehr Studierende das Studium selber finanzieren. Durch die sich verändernde gesellschaftliche und vor allem wirtschaftliche Lage regt das Gutachtergremium in diesem Zusammenhang daher an, bei den regelmäßigen Evaluationen diesem Umstand Rechnung zu tragen und den Workload auch hinsichtlich dieses Punktes in den Blick zu nehmen. Die Situation ausländischer Studierender ist dabei unter Umständen gesondert zu betrachten.

Durch den Außenstandort als Hochschulübergreifendes Zentrum Tanz müssen sowohl Studierende als auch Lehrende Fahrtzeiten einkalkulieren. Dies wird, soweit es möglich ist, in der Semesterplanung berücksichtigt, führt aber dazu, dass z.B. die Studierenden des Masterstudiengangs „Choreographie (maC)“ (M.A.), die die Studioräume in der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch nutzen, weniger Kontakt zu den anderen Studierenden des Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz aufbauen. Das Gutachtergremium empfiehlt, die Kommunikation und den Zusammenhalt zwischen Studierenden der einzelnen Studiengänge sowie die Studierbarkeit zu stärken, in dem noch mehr Transparenz über die organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen wird. Dies kann z.B. durch eine HZT-übergreifende Workshopwoche (Einführungswoche) mit Informationen u.a. zu hochschulpolitischen Maßnahmen/Engagements, konkreten Inhalten der Programme und Themen wie z.B. dem Nachteilsausgleich, umgesetzt werden. Die Studierenden erhalten an ihrer jeweiligen Alma Mater eine Einführungswoche, dennoch sieht das Gremium einen Mehrwert darin, ein solches Angebot auch spezifisch für das Hochschulübergreifende Zentrum Tanz zu etablieren.

Module mit einer Dauer von mehr als zwei Semestern werden durch das Gremium als unproblematisch bewertet, da es in diesen Modulen vorrangig um die Ausbildung der eigenen künstlerischen Persönlichkeit geht sowie um die praktische Auseinandersetzung mit Studieninhalten.

Die Studierbarkeit wird letztlich von den Hochschulen dadurch unterstützt, dass den Studierenden Fördermöglichkeiten für die Teilnahme an z.B. Exkursionen und Kongressen bereitgestellt werden sowie auch Möglichkeiten der Graduiertenförderung bestehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Kommunikation und den Zusammenhalt zwischen den einzelnen Studiengängen sowie die Studierbarkeit zu stärken, sollte noch mehr Transparenz über die organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, z.B. durch eine HZT-übergreifende Workshopwoche (Einführungswoche) mit Informationen u.a. zu hochschulpolitischen Maßnahmen/Engagements, konkreter Inhalte der Programme oder Nachteilsausgleich.

2.2.7 Besonderer Profilananspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

An das Berliner Hochschulgesetz angelehnt, besteht gemäß § 11 RSPO-UdK sowie § 18 RSPO-HfS die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren. Die Studiengangsverantwortlichen erstellen hierfür in Absprache mit den Studierenden nach Bedarf Sonderstudienpläne oder gewähren Urlaubssemester für schwangere Studentinnen oder für Studierende in besonderen familiären Situationen.

Im Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) ist die Unterrichtssprache Englisch. In § 2 Zulassungsordnung wird festgelegt, dass Zertifikate/Bescheinigungen, falls vorhanden, vorgelegt werden müssen, aus denen die Sprachkenntnisse im Englischen hervorgehen. In englischer Sprache sind außerdem ein Lebenslauf, ein Motivationsschreiben sowie ein selbstverfasster Text vorzulegen, welcher ein Beispiel zeitgenössischer Kunstpraxis kritisch diskutiert und kontextualisiert. Außerdem wird ein Einzelgespräch in englischer Sprache geführt (ZO-SODA §§ 2 und 5). Laut Selbstbericht sind sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift notwendig, welche durch das Zulassungsverfahren geprüft werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus dem Berliner Hochschulgesetz ergibt sich die Möglichkeit, Studiengänge in Teilzeit zu studieren. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist diese Möglichkeit gemäß den rechtlichen Vorgaben umgesetzt und zu begrüßen. Sie bietet Studierenden, für die aus familiären oder beruflichen Gründen ein Vollzeitstudium zumindest teilweise eine Herausforderung darstellt, eine zusätzliche Flexibilität.

Für den englischsprachigen Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) werden die zentralen Studiengangsdokumente wie z.B. die Ordnungen und das Modulhandbuch in englischer Übersetzung vorgehalten. In einem Handbuch für den Studiengang erhalten die Studierenden in englischer Sprache weitere Informationen z.B. zur Gestaltung des Studiengangs und vertiefende Informationen zu den Lehrformen. Die Webseite des Studiengangs, mit weiterführenden

Informationen auch zu Anlaufstellen und Stipendien, ist in englischer Sprache verfügbar. Die sprachlichen Anforderungen im Englischen könnten im Sinne der Transparenz über die Anforderungen für die Studierenden noch durch das Ausweisen von einer Niveaustufe ergänzt werden. Das bisherige Vorgehen der Bewertung der sprachlichen Kompetenzen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wird durch das Gutachtergremium aber als zielführend eingeschätzt. Das Gutachtergremium bewertet die vom Studiengang und der Hochschule getroffenen Maßnahmen, vor allem im Hinblick auf die Studierbarkeit und Transparenz, insgesamt als gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass einmal jährlich eine zwei- bis dreitägige Klausur (Away Days) mit Mitarbeitenden aller drei Studiengänge stattfindet, während der auch die Entwicklung der Curricula und des Zentrums auf ihre Aktualität hin diskutiert werden. Die Lehrenden am HZT nehmen laut Aussage der Hochschulen an Tagungen, Symposien, Forschungs- und Entwicklungsprojekten teil, sie engagieren sich als Jurytätige und publizieren. Alle Lehrenden sind neben der Lehre noch praktizierende Kunstschaffende, woraus Impulse und Entwicklungen in die Lehre einfließen, und stehen in regelmäßigem Austausch miteinander. Daneben wird die Aktualität auch durch die Gastlehrenden im Studiengang gewährleistet. Zwischen den Lehrendengruppen ist der Austausch gewährleistet, und die regelmäßigen öffentlichen Präsentationen, die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern sowie die Einbindung von Alumni geben zusätzliche Gelegenheit für externes Feedback.

Zwei Vertretungen des TanzRaumBerlin-Netzwerks sind Mitglieder des HZT-Rates und bringt auf diese Weise aktuelle und informierte Perspektiven aus der professionellen Tanzszene ein.

Der international besetzte Fachliche Beirat des HZT berät und unterstützt das Zentrum laut Aussage der Hochschulen bei seiner Entwicklung und zu strukturellen und inhaltlichen Fragen.

In Bezug auf Digitalität gibt es laut Selbstbericht von 2021 bis 2024 eine HZT-weite Kooperation mit dem BMBF-geförderten Forschungsprojekt #vortanz der Hochschule Mainz, welches maschinelles Lernen (KI) nachhaltig mit der Hochschultanzausbildung verbindet. Auch gibt es seit Bestehen der Plattformen einen Bezug zu den Tanz-Medien-Projekten „Improvisation Technologies“ und „Motion

Bank“. An beiden Trägerhochschulen wurden, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, im Zeitraum der Pandemie zusätzliche Mittel für digital unterstützte Lehre und Projekte eingerichtet: an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch das „Labor für Digitalität“, an der Universität der Künste Berlin „InKüLe – Innovationen für die künstlerische Lehre“. Insbesondere im Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) wird dem Selbstbericht zufolge mit digitalen Formaten experimentiert, um Studierenden die Möglichkeit zu geben, hybride und virtuelle Formate sowie neue Interaktions- und Partizipationsweisen zu erproben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet.

Das HZT gewährleistet die Aktualität der akademischen Anforderungen durch den regelmäßigen internen Austausch, bei dem aktuelle Trends in den Blick genommen und integriert werden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch Klausurtagungen und Semesterbesprechungen kontinuierlich überprüft und fachlich und didaktisch weiterentwickelt, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen künstlerischen/wissenschaftlichen Theorien zu gewährleisten. Die Integration von Forschungsergebnissen in die Lehre wird durch die kontinuierliche Beteiligung der Lehrkräfte an Forschungs- und Entwicklungsprojekten gewährleistet. Die Fakultätsmitglieder sind nicht nur in der Lehre tätig, sondern auch praktizierende Künstler:innen, die zudem ihre Forschungsergebnisse veröffentlichen. Dieser Praxisbezug ermöglicht die direkte Einbindung aktueller Forschung in die Lehre. Darüber hinaus fördern die Einbeziehung von Gastdozent:innen, regelmäßige Präsentationen, die Zusammenarbeit mit Partnern und das Feedback der Alumni den Austausch und die Integration neuer Erkenntnisse. Dies wird durch das Gutachtergremium als positiv bewertet.

Die Teilnahme der Fakultät an Konferenzen und Forschungsprojekten trägt dazu bei, über die neuesten Entwicklungen im Tanz auf dem Laufenden zu bleiben. Die direkte Einbindung der Fakultät in die professionelle Tanzszene bereichert den Unterricht.

Durch sein sehr breites Spektrum an Lehrformaten, sowie dem etablierten Dialog mit den Lehrenden und Peer-Learning, sind die Studierenden am HZT für die Entwicklung ihrer eigenen Arbeit im Feld zeitgenössischer Kunstpraxis auf national und international Ebene adäquat ausgestattet.

Darüber hinaus tragen die Publikationen aus dem HZT ebenfalls zur Aktualität bei. In Anbetracht der zunehmend digitalen Landschaft könnte ein potenzieller Verbesserungsbereich in der Online-Zugänglichkeit von Veröffentlichungen bestehen. Die Veröffentlichung der Publikationen online kann ihre Sichtbarkeit erheblich verbessern und die Reichweite der Studiengänge noch besser über das lokale Berliner Publikum hinaus erweitern. Dies kann auch sicherstellen, dass die wertvolle Arbeit und Informationen zu den Studiengängen leichter für ein breiteres Publikum zugänglich sind.

Die Studiengänge profitieren von einem wertvollen Feedback-Loop zwischen Alumnae, die zu Lehrkräften werden, und fördern so einen kontinuierlichen Austausch von Wissen. Diese Form der Diversifizierung ist deshalb von entscheidender Bedeutung, da durch die Einführung unterschiedlicher Perspektiven und der Herausforderung etablierter Lernstile, kontinuierlich Innovation gefördert wird. Dieses Vorgehen wird daher vom Gremium ausdrücklich begrüßt. Verbesserungsmöglichkeiten könnten in der weiteren Strukturierung der Einbindung von Gastdozent:innen und Alumni-Feedback sowie in der Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit liegen, um kontinuierlich eine breite Perspektive einzubeziehen und den interdisziplinären Charakter des Hochschulübergreifenden Zentrums Tanz weiter zu stärken und auszubauen.

Das Marketing der Studiengänge in verschiedenen Formaten und Veröffentlichungen ist bemerkenswert, hier zeigt sich akribische Aufmerksamkeit zum Detail und die kontinuierliche Arbeit an der fachlich-inhaltlichen Aktualität.

Die Hingabe des Kernteams an die Programmentwicklung ist äußerst lobenswert. Sie zeigt ein starkes Engagement für die kontinuierliche Verbesserung der Programmqualität.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das etablierte Qualitätsmanagementsystem der beiden Hochschulen wird auch in den Studiengängen des HZT angewandt. Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass die vom HZT initiierte und umgesetzte Verbleibstudie als Grundlage für die Qualitätsentwicklung der Studiengänge dient und alle drei bis fünf Jahre durchgeführt werden soll.

Ziel der Qualitätsentwicklung an der Universität der Künste Berlin ist laut Aussagen der Hochschulen eine kontinuierliche Sicherung und stetige Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre. Um dies zu erreichen, wurden Instrumente zur Qualitätssicherung aufgebaut und implementiert.

Zusätzlich zu den gängigen Instrumenten der Akkreditierung, Absolvierendenbefragung (kontinuierlich seit 2008), Studiengangs- und Lehrevaluation können Studiengänge daher weitere Instrumente und Methoden ihren Fächern gemäß entwickeln und anpassen. Unterstützt und beraten werden die Studiengangsverantwortlichen von dem in der Zentralen Universitätsverwaltung angesiedelten Referat für Studien- und Gremienangelegenheiten und der dazugehörigen Servicestelle für Qualitätssicherung.

Die Kommission für Evaluation verantwortet, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, die Einführung und fortlaufende Optimierung der Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsentwicklungsinstrumente. Unter den Mitgliedern sind sowohl Lehrende als auch Studierende, die im Rahmen ihrer Gremienarbeit sicherstellen, dass Stärken und Schwächen der Studiengänge ermittelt, Prüfungs- und Studienabläufe optimiert und Transparenz im Studien- und Lehrbetrieb gewährleistet werden. Die vorliegenden Ergebnisse werden fakultätsintern im Rahmen von Round-Table-Gesprächen, Diskussionsveranstaltungen und weiteren Formaten analysiert, so dass gegebenenfalls auf Studiengangs- bzw. Fakultätsebene Schritte zur Verbesserung eingeleitet werden können. Zudem wird die Hochschulleitung über die geplanten Maßnahmen informiert.

Seit 2018 veranstaltet die UdK Berlin nach eigener Aussage jährlich den „Zukunftstag UdK 2030“. Dieser Hochschultag, der von UdK-Angehörigen aller Disziplinen und Statusgruppen organisiert und gestaltet wird, richtet sich an alle Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden. In Info-Sessions, Workshops, Gesprächen und Aktionen werden Perspektiven, Potenziale und Bedürfnisse für die zukünftige Entwicklung der UdK Berlin diskutiert und ausgelotet.

Die HfS verfügt dem Selbstbericht zufolge über ein alle Studiengänge umspannendes Qualitätssicherungskonzept, das in der Evaluationsordnung abgebildet wird. Das Qualitätsmanagement der HfS sieht regelmäßige Absolvierendenbefragungen und Studiengangsevaluationen vor, die auf der Grundlage qualitativer Verfahren sowie online-gestützter Instrumente vom Studierendenservice durchgeführt und ausgewertet werden. Sowohl in den Online-Befragungen als auch in den jährlichen Evaluationsgesprächen haben Studierende und Absolvierende laut Aussage der Hochschulen die Möglichkeit, Einfluss auf Themen und Fokus der Umfragen zu nehmen. Workload-Erhebungen sind in die Präsenzevaluation der Studiengänge eingebunden, da die Studierenden hier differenziertere Aussagen zur Arbeitsbelastung während der regulären Vorlesungszeit und in Projektphasen treffen können. Die Eckpfeiler der Qualitätssicherung sind der Studierendenservice, die Studiengangsleitungen und das Rektorat. Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte und Studierendenvertretungen werden ebenfalls an den Verfahren beteiligt.

Die Qualitätsentwicklung der HfS basiert laut Aussage im Selbstbericht auf einem dialogischen Verfahren zur Optimierung des Lehr- und Studienangebots, der Lehrqualität und der Studienbedingungen. Das Rektorat gibt den Rahmen für die Qualitätsentwicklung vor. Für die konzeptionelle und

organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluationen ist der Studierendenservice zuständig. Hand in Hand mit den Evaluationsbeauftragten der Abteilungen und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden nach Abschluss der Befragungen im Rektorat Entwicklungsmaßnahmen beschlossen, die in Zielvereinbarungen mit den Studiengangsleitungen dokumentiert und nach einem halben Jahr überprüft werden. Das „Erweiterte Rektorat“ ist ebenfalls in die Qualitätssicherung der Studiengänge mit involviert. Studierende können laut Aussage im Selbstbericht Einfluss auf Themen und Fokus der Online-Befragungen nehmen. Workload-Erhebungen werden im Rahmen der Evaluationsgespräche durchgeführt.

Zusätzlich zu den turnusmäßigen Absolvierendenbefragungen im Fünf-Jahres-Rhythmus und den jährlichen Studiengangsevaluationen organisiert der Studierendenservice bei Bedarf auch anlassbezogene Online-Erhebungen.

Am HZT werden die aus den Evaluationen gewonnenen Ergebnisse für die Studiengangsentwicklung und Qualitätssicherung sowohl übergreifend als auch auf Studiengangsebene genutzt. Aus den Ergebnissen wurden laut Aussage der Hochschulen verschiedene Maßnahmen abgeleitet, so zum Beispiel ein Zwei-Stufenplan zur strukturellen Stabilisierung des HZT. Im Bachelorstudiengang wurden seit 2020 jährlich weniger Studierende aufgenommen (im Schnitt 12) als in den Jahren zuvor (im Schnitt 16), um der strukturellen Überlastung des Lehrendenteams entgegenzuwirken. Ab 2024 hat die UdK Leitung eine zusätzliche 0,75 Stelle für das Künstlerische Betriebsbüro des HZT dauerhaft zugesagt. Einzelne Verwaltungsstellen wurden von HfS und UdK temporär aufgestockt, um auf wiederholte Überlastungsanzeigen zu reagieren.

Auch studiengangsspezifische Maßnahmen wurden umgesetzt. Neben den zentralen Qualitätssicherungsprozessen der UdK Berlin gibt es laut Selbstbericht im Bachelorstudiengang weitere Qualitätssicherungsinstrumente und Formate. In der monatlichen Assembly bringen Studierende ihr Feedback zu allen Aspekten des Studiums ein, welches vorbereitend von allen Studierenden eingesammelt und zusammengestellt wurde. Hierzu zählen Feedback unter anderem zu laufenden Lehrformaten, Vorschläge für kommende Semester sowie selbstorganisierte Präsentationsplattformen. Zum jeweils folgenden Assembly-Termin gibt es laut Aussage der Hochschulen ein Follow-up zu eingebrachten Themen aus dem Vormonat.

Der Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) holt zweimal pro Semester im Rahmen eines Jour fixe mit Studierenden und hauptamtlich Lehrenden Feedback und Vorschläge - auch in Bezug auf die jeweils kommende Semesterplanung - ein.

Bei der aktuellen Überarbeitung des Programms Masterstudiengangs wurden und werden Studierende und Alumni in mit ihnen geführte Gespräche einbezogen.

Der Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) holt unter anderem über einmal pro Monat stattfindende Treffen Feedback, Ideen und Vorschläge (z. B. zur Verbesserung der

Kommunikationswege) von Studierenden beider Jahrgänge ein. Alle zwei Jahre findet das Format Reverse Mentoring statt, bei dem Alumni des Studiengangs Lehr- und Projektformate des Studiengangs begleiten und im Anschluss Feedback an die Lehrenden geben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen stattfindende Monitoring der Studiengänge als gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Über die vorgeschriebenen Evaluationsmaßnahmen hinaus werden Treffen mit den Studierenden sowie Feedbackformate umgesetzt, die eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung mit sich ziehen. Die verschiedenen Maßnahmen sind aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit als ausgesprochen positiv zu bewerten.

Das Feedback aus den Umfragen ist ein wichtiger Bestandteil bei der Gestaltung der laufenden Programmverbesserungen am HZT. Die Einrichtung legt großen Wert auf die Zusammenarbeit, die Analyse von Umfrageergebnissen und die Integration dieser Ergebnisse als Feedback für die Programmentwicklung. Es können transparente Kommunikationskanäle eingerichtet werden, um die HZT-Gemeinschaft über die Umfrageergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten und so einen reaktionsschnellen Ansatz zu gewährleisten, der auf die sich entwickelnden Bedürfnisse der Studierenden und Alumni eingeht.

Die Erkenntnisse aus den Umfragen führen zu einer Verfeinerung des Programms und zeigen, dass ein Bedarf an verbesserter Unterstützung nach dem Abschluss für Alumni besteht, die in den umkämpften Arbeitsmarkt eintreten. Es wird angeregt, die HZT-Bemühungen um eine aktive Verbesserung der Karrieredienste, die Bereitstellung von Ressourcen, Vernetzungsmöglichkeiten und Unterstützung bei der Sicherung von Engagements beizubehalten.

Das HZT und die Hochschulen ergreifen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit und Anonymität der Befragten sicherzustellen. Neben dem offenen Feedback gibt es für die Studierenden die Möglichkeit, sich an den Befragungen der Hochschule zu beteiligen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die UdK Berlin bekennt sich laut Selbstbericht zur Gleichstellung der Geschlechter in Studium, Lehre, Weiterqualifizierung, Forschung, Kunst und Verwaltung. Das Ziel ist es, unter Berücksichtigung eines intersektionalen Ansatzes bestehende Benachteiligungen und Diskriminierungen zu identifizieren, zu unterbinden und gleiche Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Hochschulmitglieder unabhängig vom Geschlecht zu schaffen. Zu den Maßnahmen für die Umsetzung der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern an der UdK Berlin gehören laut eigener Aussage das Gleichstellungskonzept und die Frauenförderrichtlinien der UdK Berlin, die Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt und die Satzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit.

Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist dem Selbstbericht zufolge gemeinsam mit zwei Mitarbeiterinnen an zentraler Stelle vertreten und bildet gemeinsam mit acht nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen den Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Mit sämtlichen Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit befasst sich, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, zudem die fakultätsübergreifende Ständige Kommission für Chancengleichheit, in der alle Statusgruppen sowie die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertreten sind. An das Berliner Hochschulgesetz angelehnt, besteht die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren. Bei allen Fragen rund um das Thema Studieren mit Kind oder Mutterschutz ist die erste Anlaufstelle die Allgemeine Studienberatung. Darüber hinaus hält das Studierendenwerk Berlin verschiedene Beratungsangebot vor. Eine qualifizierte Ganztagsbetreuung für Kinder von Studierenden und Lehrenden der UdK Berlin und TU Berlin bietet laut Selbstbericht die Kita Siegmunds Hof mit 60 Plätzen.

Unterstützung erhalten von körperlichen oder psychischen Einschränkungen betroffene Studierende laut Aussage der Hochschule durch die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der UdK Berlin. Grundlegende Informationen bieten die Internetseiten der „Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung“ oder „Beratung Barrierefrei Studieren“. Sollten spezifische Hilfen oder Gerätschaften erforderlich sein, werden diese über das Studierendenwerk Berlin beschafft. Hierfür besteht eine Kooperation mit allen Berliner Hochschulen.

Die UdK Berlin hat in ihren Prüfungsordnungen Regelungen zum Nachteilsausgleich implementiert. Zudem steht laut Selbstbericht die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen als Ansprechpartnerin für Studieninteressierte und Studierende zur Verfügung. Dies

schließt die Beratung der Fakultäten bei Fragen der Planung und Organisation von Lehr- und Studienbedingungen ein.

Die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch befindet sich laut eigener Aussage in einem fortlaufenden Prozess, Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellung und Antidiskriminierung in die Hochschulstrukturen als Querschnittsaufgabe einfließen zu lassen. Dazu trägt maßgeblich die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bei. Durch die aktive Vernetzung innerhalb der HfS gelingt es laut Aussage im Selbstbericht, die Themen breit und intersektional gedacht in die Hochschule zu tragen. Die gelebte Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellung und Antidiskriminierung versteht die HfS als eine dauerhafte Aufgabe und als Prozess, dem sich Leitung, Dozierende, Studierende und Gäste gemeinsam verpflichtet fühlen.

Durch das Gleichstellungskonzept, die Durchführung, Auswertung und hochschulöffentliche Vorstellung der Gleichstellungsumfrage und durch die Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter diskriminierter Gewalt und Machtmissbrauch verfügt die HfS über Dokumente, die laut Aussage der Hochschule auf der einen Seite die Verpflichtung zu mehr Gleichstellung und Antidiskriminierung formal festlegen und das Handlungsfeld konkret beschreiben. Auf der anderen Seite wird, besonders durch die Gleichstellungsumfrage, ein Gleichstellungsmonitoring betrieben, mit dem die Bedarfe der Hochschulangehörigen herausgefiltert werden können und aktiv darauf reagiert werden kann. Die genannten Konzepte und Richtlinien werden in einem Turnus von zwei bis fünf Jahren überarbeitet und vom höchsten Hochschulgremium, dem Akademischen Senat, verabschiedet.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte arbeitet, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, eng und vertrauensvoll mit dem Frauenbeirat und mit einer Vertretung des AStA zusammen. Frauen aus den jeweiligen Abteilungen und allen Statusgruppen bilden ein beratendes Gremium für die Arbeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Aus dem Kreis des Frauenbeirats besetzen zwei Kolleginnen das Amt der stellvertretenden Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Dadurch wird nach Angaben der Hochschulen sichergestellt, dass mehrere Ansprechpersonen im Beratungsfall verfügbar sein können.

In Zusammenarbeit mit dem Studierendenservice werden Studierende laut Aussage der Hochschule zu den Themen Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit beraten. Die Beratung zu Änderungen der Finanzierung des Studiums aufgrund von Elternzeit/Pflege-Sorgearbeit wird vom Studierendenwerk übernommen. Die Lehrenden der HfS übernehmen an dieser Stelle die Erst- und Verweisberatung. Sind Studierende durch eine chronische Erkrankung oder durch eine Behinderung in ihrem Studium eingeschränkt, ist auch an dieser Stelle der Studierendenservice Anlaufstelle.

In der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der HfS sind Nachteilsausgleiche geregelt. Es werden die individuellen Hürden für die Studierfähigkeit eruiert, um daraufhin für konkrete lösungsorientierte Möglichkeiten zu sorgen.

Kinderbetreuung wird nach Aussage im Selbstbericht an der HfS auf individueller Ebene angeboten. Studierende mit Kind können formlos und unkompliziert einen „Babysitter-Zuschuss“ über den Förderverein der HfS beantragen. Zudem haben die Studierenden der HfS Anspruch auf Kitaplätze des Studierendenwerks.

Seit Januar 2023 verfügt die HfS dem Selbstbericht zufolge über eine Gastprofessur „Inklusion in der Lehre der Theaterkünste“. Dadurch soll die Zusammenarbeit zwischen Studierenden und Lehrenden der HfS mit inklusiven Theatern gestärkt werden. Als Ergänzung zur Erweiterung der Lehre um das Thema Inklusion wird die HfS durch neue Lehrende für den Bereich inklusive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und eine thematisch zugeordnete Projektstelle ergänzt.

Mit Beginn des Wintersemesters 2022/23 hat die HfS laut eigener Aussage über ein Förderprogramm des Berliner Senats finanzierte Stellen für das HfS-Buddy-Programm besetzen können. Für das Sommersemester 2023 ist laut Aussage der Hochschule ein Safe-Space geplant, um einen Rückzugsort und einen Raum für Beratung und Austausch für Einzelpersonen oder Gruppen von Studierenden, die von Diskriminierung betroffen sind, zu schaffen.

Ergänzend zu den strukturellen Maßnahmen, die Geschlechtergerechtigkeit fördern sollen, finden unter Anleitung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Workshops, Fortbildung und Informationsveranstaltungen zu den Themen Gleichstellung, Diversität und Frauenförderung statt.

Von Seiten der Hochschulleitung werden für Studierende und alle Mitarbeitenden Informationsveranstaltungen zu den Themen Sucht und psychische Belastung angeboten. Ganz konkret steht der betriebsärztliche Dienst der Charité der Hochschule beratend zur Seite.

Der Anteil der weiblichen Studierenden bewegt sich im Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.) im Durchschnitt bei 77 % sowie bei 70 % ausländische Studierende (2013/14 – 2021/22).

Von 2014 bis 2022 lag der Durchschnitt weiblicher Studierender im Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.) bei 53 % und bei 90 % ausländischer Studierender.

Im Masterstudiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.) lag der Anteil weiblicher Studierender zwischen 2014 bis 2022 bei rund 84 % und der ausländischer Studierender im Durchschnitt bei 69 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene der Studiengänge gut umgesetzt.

Es gab aus den Unterlagen und den Gesprächen heraus keinerlei Hinweis darauf, dass es in den Themenfeldern Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit Defizite gibt. Die Regelungen

zum Nachteilsausgleich finden Anwendung, und im Gespräch mit den Lehrenden wurde auch deutlich, dass Fördermöglichkeiten bekannt und regelmäßig an Studierende kommuniziert werden.

Geschlechtergerechtigkeit ist an der UdK Berlin sowie der HfS ein fest verankertes Thema, was sich auch auf Ebene der Studiengänge zeigt. Zudem gibt es Unterstützungsmöglichkeiten für Studierenden in besonderen Lebenslagen.

Beide Hochschulen haben in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen, um Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu gewährleisten und Studierende in besonderen Lebenslagen zu fördern. Die aktuellen Bemühungen der Hochschulen lassen ein großes Engagement für die Gleichstellung von Geschlechtern und für eine vielfältige und inklusive Studiensumgebung erkennen. Dieser Eindruck wurde vor allem auch im Gespräch mit der Hochschulleitung bestätigt. Sehr positiv ist dabei die Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse einer künstlerischen Hochschule, die konzeptionell mitgedacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die gemeinsame Trägerschaft des HZT Berlin von der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beiden Trägerhochschulen vereinbart und geregelt. Den Dokumenten und zusätzlichen Informationen der Hochschulen ist zu entnehmen, dass der seit 2012 gültige Vertrag Ende 2022 zunächst bis zum

31.12.2023 verlängert wurde, da sich die Neugestaltung des Vertrags für die kommenden 10 Jahre noch in Abstimmung und justiziarischer Prüfung befindet. Aufgrund der ausstehenden Finalisierung der neuen Hochschulverträge durch den Berliner Senat musste die abschließende Unterzeichnung des Kooperationsvertrages noch einmal verschoben und zunächst eine weitere Verlängerung bis zum 31.12.2024 vorgenommen werden. Kooperationsverträge für Hochschulübergreifende Zentren werden laut Aussage im Selbstbericht im Land Berlin von den beteiligten Hochschulen für jeweils 10 Jahre geschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die studiengangsbezogene Kooperation zwischen den Hochschulen gut beschrieben ist. Die Art und Umfang der Kooperation sind hinreichend in den der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. Es ist deutlich erkennbar, dass die jeweils gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Die Hochschulen haben deutlich gemacht, dass die sich in Finalisierung befindlichen Hochschulverträge, welche mit dem Land Berlin geschlossen werden, als Grundlage der weiteren Kooperationsverträge zu sehen sind. Durch die vorgelegten Unterlagen sowie im Gespräch konnte deutlich werden, dass eine Fortführung der Kooperation in der aktuellen Form, nach Finalisierung der Hochschulverträge, von beiden Hochschulen geplant ist und die Zusammenarbeit über weitere 10 Jahre dadurch weiterhin strukturell verankert bleiben soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist, vorbehaltlich der finalen Unterzeichnung des verlängerten Kooperationsvertrags, erfüllt.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV (vom 16. September 2019)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Antje Klinge
Professorin für Sportpädagogik und Sportdidaktik; Ruhr-Universität Bochum
- Prof. José Biondi
Professor für Zeitgenössischen Tanz; Palucca Hochschule für Tanz Dresden

3.2 Vertreterin der Berufspraxis

- Paula Rosolen
Choreographer / Artistic Director / Managing Director; Haptic Hide

3.3 Vertreterin der Studierenden

- Ronja Römmelt
Studierende Tanzwissenschaften, Sozialanthropologie und Kunstgeschichte; Hochschule der Künste Bern

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01 „Tanz, Kontext, Choreographie“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semester-bezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X		Absolvent*Innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*Innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*Innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 ¹⁾	0	0	6	3	55%	6	3	55%	7	4	64%
WS 2021/2022	11	5	0	0		0	0		0	0	
SS 2021	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	11	8	2	1	17%	6	3	39%	6	3	56%
SS 2020	0	0	1	1		1	1		4	4	
WS 2019/2020	18	12	0	0		1	1		1	1	
SS 2019	0	0	11	10	0	11	10	0	14	12	0
WS 2018/2019	0	0	0	0		0	0		1	0	
SS 2018	0	0	8	5	57%	9	5	83%	11	7	86%
WS 2017/2018	14	10	0	0		1	1		1	1	
SS 2017	0	0	12	10	75%	13	11	81%	14	12	88%
WS 2016/2017	16	14	0	0		0	0		0	0	
SS 2016	0	0	9	8	53%	10	8	59%	12	9	71%
WS 2015/2016	17	13	0	0		0	0		0	0	
SS 2015	0	0	7	5	50%	7	5	50%	10	7	71%
WS 2014/2015	14	11	0	0		1	0		1	0	
SS 2014	0	0	11	9	69%	11	9	69%	12	9	75%
WS 2013/2014	16	14	0	0		0	0		0	0	
Insgesamt	117	87	67	52	57%	77	57	66%	94	69	80%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent*innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Unge- nügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾	8	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	6	2	0	0	0
SS 2020	3	1	0	0	0
WS 2019/2020	0	1	0	0	0
SS 2019	8	6	0	0	0
WS 2018/2019	0	1	0	0	0
SS 2018	8	4	0	0	0
WS 2017/2018	1	0	0	0	0
SS 2017	10	4	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	12	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	10	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	1	0	0	0
SS 2014	12	0	0	0	0
WS 2013/2014	0	0	0	0	0
Insgesamt	78	20	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾	6	0	1	1	8
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	2	4	0	2	8
SS 2020	1	0	3	0	4
WS 2019/2020	0	1	0	0	1
SS 2019	11	0	3	0	14
WS 2018/2019	0	0	1	0	1
SS 2018	8	1	2	1	12
WS 2017/2018	0	1	0	0	1
SS 2017	12	1	1	0	14
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	9	1	2	0	12
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	7	0	3	0	10
WS 2014/2015	0	1	0	0	1
SS 2014	11	0	1	0	12
WS 2013/2014	0	0	0	0	0
Insgesamt	67	10	17	4	98

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02 „Solo/Dance/Authorship (SODA)“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semester-bezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X		Absolvent*Innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*Innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*Innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 ¹⁾	6	3	0	0		3	1		4	2	
WS 2021/2022	0	0	0	0		1	0		1	0	
SS 2021	0	0	0	0		4	2	57%	4	2	57%
WS 2020/2021	0	0	0	0		0	0		0	0	
SS 2020	7	4	0	0		0	0		0	0	
WS 2019/2020	0	0	7	3	88%	7	3	88%	7	3	88%
SS 2019	8	4	0	0		0	0		0	0	
WS 2018/2019	0	0	7	5	100%	7	5	100%	7	5	100%
SS 2018	7	3	1	1		1	1		1	1	
WS 2017/2018	0	0	8	4	114%	10	6	142%	10	6	142%
SS 2017	7	5	0	0		1	0		1	0	
WS 2016/2017	0	0	4	3	50%	4	3	50%	5	4	63%
SS 2016	8	4	0	0		0	0		0	0	
WS 2015/2016	0	0	5	2	63%	5	2	63%	5	2	63%
SS 2015	8	5	0	0		0	0		0	0	
WS 2014/2015	1	0	7	3	116%	7	3	116%	7	3	116%
SS 2014	6	4	0	0		0	0		0	0	
WS 2013/2014	0	0	7	4		7	4		7	4	
Insgesamt	58	32	46	25	79%	57	30	98%	59	32	101%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent*innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Unge- nügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾	2	2	0	0	0
WS 2021/2022	0	1	0	0	0
SS 2021	0	3	1	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	2	4	1	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	1	5	1	0	0
SS 2018	0	1	0	0	0
WS 2017/2018	4	6	0	0	0
SS 2017	0	1	0	0	0
WS 2016/2017	2	3	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	4	1	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	2	5	0	0	0
SS 2014	0	1	0	0	0
WS 2013/2014	3	4	0	0	0
Insgesamt	20	37	3	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾	0	3	1	0	4
WS 2021/2022	0	1	0	0	1
SS 2021	0	4	0	0	4
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	7	0	0	0	7
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	7	0	0	0	7
SS 2018	1	0	0	0	1
WS 2017/2018	8	2	0	0	10
SS 2017	0	1	0	0	1
WS 2016/2017	4	0	1	0	5
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	5	0	0	0	5
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	7	0	0	0	7
SS 2014	0	0	0	1	1
WS 2013/2014	7	0	0	0	7
Insgesamt	46	11	2	1	60

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.3 Studiengang „Choreographie (maC)“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semester-bezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X		Absolvent*Innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*Innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*Innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 ¹⁾											
WS 2021/2022	5	5									
SS 2021											
WS 2020/2021	6	4	1	0	17%	1	0	17%	1	0	17%
SS 2020											
WS 2019/2020	6	5	0	0	0	2	2	33%	6	5	100%
SS 2019											
WS 2018/2019	8	7	2	1	25%	3	2	38%	7	7	88%
SS 2018											
WS 2017/2018	7	5	7	5	100%	7	5	100%	7	5	100%
SS 2017											
WS 2016/2017	6	5	5	4	83%	5	4	83%	5	4	83%
SS 2016											
WS 2015/2016	6	6	6	6	100%	6	6	100%	6	6	100%
SS 2015											
WS 2014/2015	6	4	5	5	83%	5	5	83%	6	6	100%
Insgesamt	50	41	26	21	52%	29	24	58%	38	33	76%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent*innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Unge- nügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾	1	0	0	0	0
WS 2021/2022					
SS 2021	2	4	0	0	0
WS 2020/2021					
SS 2020	4	3	0	0	0
WS 2019/2020					
SS 2019	8	1	0	0	0
WS 2018/2019					
SS 2018	3	2	0	0	0
WS 2017/2018					
SS 2017	4	2	0	0	0
WS 2016/2017					
SS 2016	4	2	0	0	0
WS 2015/2016					
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015					
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/2014					
Insgesamt	26	14	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾	1				1
WS 2021/2022					
SS 2021	0		6		6
WS 2020/2021					
SS 2020	2		5	1	8
WS 2019/2020					
SS 2019	7	2			9
WS 2018/2019					
SS 2018	5				5
WS 2017/2018					
SS 2017	5	1			6
WS 2016/2017					
SS 2016	5			1	6
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
Insgesamt	25	3	11	2	41

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.06.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	16.06.2023
Zeitpunkt der Begehung:	06.11.2023 und 07.11.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.1 Studiengang 01-03

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.03.2013 bis 30.09.2018
---	-------------------------------

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)